

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 2002

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 2002

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 124\* Vertrag zwischen der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Finnland und der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 29. Mai 2002.**

Vertrag  
zwischen

**der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde  
in Finnland**

PB 153

00131 Helsingfors/Helsinki

vertreten durch

den Vorsitzenden des Kirchenrates

– im Folgenden »Deutsche Gemeinde« genannt –

und

**Evangelische Kirche in Deutschland**

Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in  
Deutschland

dieser vertreten durch den Leiter der Hauptabteilung III des  
Kirchenamtes

– im Folgenden »EKD« genannt –

#### § 1

##### Vertragsgegenstand

Die EKD erklärt sich bereit, Pfarrer und Pfarrerinnen in die Deutsche Gemeinde zu entsenden. Die Deutsche Gemeinde verpflichtet sich, der EKD die durch die Entsendung entstehenden Kosten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erstatten.

#### § 2

##### Leistungen

(1) Die EKD verpflichtet sich, der Deutschen Gemeinde auf deren Antrag und mit Zustimmung des Domkapitels Borgå nach den jeweils geltenden Verfahrensvorschriften der EKD für die Entsendung von Pfarrerinnen und Pfarrern zu einem Dienst im Ausland zur Versorgung der Stelle des Hauptpastors und des Reisepastors Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur EKD stehen, nach deren Wahl durch die Deutsche Gemeinde für in der Regel jeweils sechs Jahre zuzuweisen.

(2) Die Deutsche Gemeinde verpflichtet sich, der EKD nach Rechnungsstellung folgende Kosten auf das Konto der EKD jährlich zu erstatten:

- a. entstehende Bruttopersonalkosten, das sind die dem Pfarrer oder der Pfarrerin jeweils monatlich zustehenden Dienstbezüge gemäß § 7 Absatz 1 der Auslandsfürsorgeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vor Abzug der Steuern einschließlich der Sonderzuwendung sowie die erforderlichen Beiträge zur Aufrechterhaltung

der Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, aber ausschließlich der Zahlungen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,

- b. die Kosten der Heimkehr nach Beendigung der Tätigkeit für die Deutsche Gemeinde nach Maßgabe der bei der EKD geltenden Bestimmungen,
- c. eine Pauschalzahlung zur Abgeltung weiterer von der EKD erbrachter Personalnebenkosten in Höhe von Euro 10.500.

(3) Finanzielle Aufwendungen, die den Pfarrern oder Pfarrerinnen in Erledigung der Dienstgeschäfte entstehen, werden ihnen von der Deutschen Gemeinde nach Maßgabe der bei dieser geltenden Bestimmungen erstattet.

#### § 3

##### Dienst- und Fachaufsicht

Die EKD schließt mit dem Domkapitel Borgå einen gesonderten Vertrag über die Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht über die der Deutschen Gemeinde zugewiesenen Pfarrer und Pfarrerinnen.

#### § 4

##### Dienstanweisung und Beauftragung durch die EKD

(1) Die EKD erstellt Dienstanweisungen für die der Deutschen Gemeinde zugewiesenen Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur EKD stehen, nur mit Zustimmung der Deutschen Gemeinde.

(2) Zwischen der EKD und der Deutschen Gemeinde besteht Einvernehmen darüber, dass die von der EKD entsandten Personen mit der Wahrnehmung von Kontakten beauftragt werden können, die für die zwischenkirchlichen Beziehungen der EKD von Bedeutung sind. Die EKD kann diese Beauftragung direkt mit den entsandten Personen vereinbaren.

#### § 5

##### Wohnung

(1) Die Deutsche Gemeinde verfügt über geeigneten Wohnraum, den sie bereit ist, der EKD zum steuerlichen Mietwert zu vermieten. Soll ein Mietverhältnis begründet werden, wird ein Mietvertrag gesondert geschlossen.

(2) Die EKD wird das Mietverhältnis begründen, um den zugewiesenen Pfarrern und Pfarrerinnen den jeweiligen Wohnraum als Dienstwohnung zuzuweisen.

#### § 6

##### Dienstliche Veranstaltungen auf Veranlassung der EKD

(1) Die Deutsche Gemeinde erklärt ihr Einverständnis damit, dass die zugewiesenen Pfarrer und Pfarrerinnen an

von der EKD vorgesehenen dienstlichen Veranstaltungen teilnehmen. Sollten aus diesem Anlass entstehende notwendige Kosten gegenüber der Deutschen Gemeinde geltend gemacht werden, verpflichtet sich die EKD die Kosten der Deutschen Gemeinde zu erstatten, mit Ausnahme eines Tagungsbeitrages, den die Pfarrer und Pfarrerinnen im Einzelfall selbst zu tragen haben.

## § 7

### Nebenabreden und Vertragsänderungen

(1) Änderungen des Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

## § 8

### In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Der Vertrag zwischen der EKD und der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Helsingfors vom 20.12.1958/02.04.1959 wird mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages am 1. September 2002 aufgehoben.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

(4) Der Vertrag ist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

B o r g å , den 29. Mai 2002

Bischof Rolf K o p p e  
Vertreter der EKD

Hauptpastor Dieter H e n k e l - N i e b u h r  
Vertreter der Deutschen Gemeinde

### Nr. 125\* Rahmenabkommen über die Vertrauensschadenversicherung zwischen der EKD und der Hermes Kreditversicherungs-AG.

Vom 30. April 2002.

Nachstehend wird das am 30. April 2002 abgeschlossene Rahmenabkommen veröffentlicht. Es tritt an die Stelle des bisherigen Rahmenabkommens vom 10. Dezember 1992 (ABl. EKD 1993, S. 89 ff.), des Nachtrags A vom 8. November 1999 (ABl. EKD 2000, S. 117) und des Nachtrags B vom 30. Mai 2001 (ABl. EKD 2001, S. 372 f.).

Die bestehenden Vertrauensschadenversicherungen nach dem bisher gültigen Rahmenvertrag (dort Versicherungssummen/Selbstbehalte/Beiträge) werden mit dem offiziellen Umrechnungsfaktor auf den EURO umgestellt. Es ist jedoch sinnvoll, diese bestehenden Verträge mit »glatten« EURO-Beträgen auszustatten. Ecclesia versendet kurzfristig entsprechende Umstellungsangebote.

H a n n o v e r , den 20. August 2002

Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –

S c h m i d t  
(Präsident)

### Rahmenabkommen für die Vertrauensschadenversicherung

zwischen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –  
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover  
(nachfolgende EKD genannt)

und

HERMES Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft  
Friedensallee 254, 22763 Hamburg  
(nachfolgend Versicherer genannt)

vermittelt und verwaltet durch

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH  
Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold

Die EKD schließt dieses Abkommen für sich und zugunsten der Landeskirchen und deren Gliederungen ab. Diese sind berechtigt, ihre Vertrauensschadenrisiken zu den folgenden Bedingungen zum Versicherungsschutz anzumelden:

1. Der Versicherer ist verpflichtet, Anträge anzunehmen und den Versicherungsschutz zu gewähren.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang des Antrags bei der ECCLESIA oder dem Versicherer.

2. Diesem Rahmenabkommen liegen die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Form 05 1010/1/2) zugrunde.

3. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden durch vorsätzliche Handlungen gemäß § 1 ABV.

4. Vertrauenspersonen im Sinne der Versicherung sind alle verfassungsmäßig berufenen Vertreter, sämtliche Pfarrer, Beamte, sonstige Bedienstete, ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen sowie deren jeweiligen Stellvertreter für die Zeit, in der der Vertretende vorübergehend an der Ausübung jeglicher Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verhindert ist; außerdem in Kirchengemeinden, die mit der Führung von Kassen beauftragten Personen und die aufgrund der Kollektenordnung tätigen Kollektenrechner und deren jeweiligen Stellvertreter.

Vertrauenspersonen sind auch sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung beschäftigten Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens in den Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind (wie z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal). Diese Personen gelten nur während ihrer vertragsmäßigen Tätigkeit (Arbeitszeit) bei dem Versicherungsnehmer als Vertrauenspersonen. Der Versicherer haftet für die von diesen Personen verursachten Schäden nur, soweit nicht Schadenersatz beim Vertragspartner des Versicherungsnehmers erlangt werden kann.

Für so genanntes EDV-Service-Personal gilt der Versicherungsschutz auch unabhängig davon, ob diese Personen ständig oder nur gelegentlich in den Räumen des Versicherungsnehmers bzw. eines mitversicherten Unternehmens tätig werden, oder ob diese lediglich per Datenleitung (Online) mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers bzw. eines Mitversicherten in der EDV des Versicherungsnehmers bzw. eines Mitversicherten arbeiten.

§ 6 Ziffer 1. a) AVB entfällt.

5. In Änderung von § 3 Nr. 1. ABV steht die Versicherungssumme pro Versicherungsfall zur Verfügung.

Als ein Versicherungsfall gelten

- a) alle von einer Vertrauensperson während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Schäden.  
b) alle von mehreren – verschiedenen – Personen verursachten – verschiedenen – Schäden, wenn die schadensverursachenden Handlungen eine Tateinheit darstellen bzw. in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Die Versicherungssumme kann wahlweise wie folgt vereinbart werden:

**A Versicherungssumme EUR 100.000,—**

- a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden zu Lasten der Versicherungssumme)

Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5.000,—	EUR 8,—
EUR 15.000,—	EUR 6,—
EUR 25.000,—	EUR 5,—

- b) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5.000,—	EUR 8,50
EUR 15.000,—	EUR 7,—
EUR 25.000,—	EUR 6,—

- c) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5.000,—	EUR 9,—
EUR 15.000,—	EUR 7,50
EUR 25.000,—	EUR 7,—

**B Versicherungssumme EUR 250.000,—**

- a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5.000,—	EUR 18,—
EUR 15.000,—	EUR 16,50
EUR 25.000,—	EUR 15,50
EUR 50.000,—	EUR 12,50

- b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5.000,—	EUR 18,50
EUR 15.000,—	EUR 17,—
EUR 25.000,—	EUR 16,50
EUR 50.000,—	EUR 15,50

**C Versicherungssumme EUR 500.000,—**

- a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5.000,—	EUR 28,—
EUR 15.000,—	EUR 26,50
EUR 25.000,—	EUR 25,50
EUR 50.000,—	EUR 23,—
EUR 75.000,—	EUR 20,50
EUR 100.000,—	EUR 18,—

- b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5.000,—	EUR 28,50
EUR 15.000,—	EUR 27,—
EUR 25.000,—	EUR 26,50
EUR 50.000,—	EUR 25,50
EUR 75.000,—	EUR 24,—
EUR 100.000,—	EUR 23,—

**D Versicherungssumme EUR 750.000,—**

- a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5.000,—	EUR 37,—
EUR 15.000,—	EUR 35,50
EUR 25.000,—	EUR 34,50
EUR 50.000,—	EUR 32,—
EUR 75.000,—	EUR 29,50
EUR 100.000,—	EUR 27,—

- b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5.000,—	EUR 37,50
EUR 15.000,—	EUR 36,—
EUR 25.000,—	EUR 35,50
EUR 50.000,—	EUR 34,50
EUR 75.000,—	EUR 33,—
EUR 100.000,—	EUR 32,—

**E Versicherungssumme EUR 1.000.000,—**

- a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
EUR 5.000,—	EUR 43,—
EUR 15.000,—	EUR 41,50
EUR 25.000,—	EUR 41,—
EUR 50.000,—	EUR 38,—

<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Abzugsfranchise</th> <th style="text-align: left;">Prämie je 1000 Seelen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>EUR 75.000,—</td><td>EUR 36,—</td></tr> <tr><td>EUR 100.000,—</td><td>EUR 33,—</td></tr> <tr><td>EUR 150.000,—</td><td>EUR 30,—</td></tr> <tr><td>EUR 200.000,—</td><td>EUR 27,50</td></tr> <tr><td>EUR 250.000,—</td><td>EUR 25,—</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Integralfranchise</th> <th style="text-align: left;">Prämie je 1000 Seelen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>EUR 5.000,—</td><td>EUR 44,—</td></tr> <tr><td>EUR 15.000,—</td><td>EUR 42,50</td></tr> <tr><td>EUR 25.000,—</td><td>EUR 42,—</td></tr> <tr><td>EUR 50.000,—</td><td>EUR 40,—</td></tr> <tr><td>EUR 75.000,—</td><td>EUR 39,—</td></tr> <tr><td>EUR 100.000,—</td><td>EUR 38,—</td></tr> <tr><td>EUR 150.000,—</td><td>EUR 35,50</td></tr> <tr><td>EUR 200.000,—</td><td>EUR 34,—</td></tr> <tr><td>EUR 250.000,—</td><td>EUR 32,50</td></tr> </tbody> </table> <p><b>F Versicherungssumme EUR 1.500.000,—</b></p> <p>a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Abzugsfranchise</th> <th style="text-align: left;">Prämie je 1000 Seelen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>EUR 100.000,—</td><td>EUR 41,—</td></tr> <tr><td>EUR 150.000,—</td><td>EUR 38,—</td></tr> <tr><td>EUR 200.000,—</td><td>EUR 35,50</td></tr> <tr><td>EUR 250.000,—</td><td>EUR 33,—</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Integralfranchise</th> <th style="text-align: left;">Prämie je 1000 Seelen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>EUR 100.000,—</td><td>EUR 46,—</td></tr> <tr><td>EUR 150.000,—</td><td>EUR 43,—</td></tr> <tr><td>EUR 200.000,—</td><td>EUR 41,50</td></tr> <tr><td>EUR 250.000,—</td><td>EUR 40,—</td></tr> </tbody> </table> <p><b>G Versicherungssumme EUR 2.000.000,—</b></p> <p>a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Abzugsfranchise</th> <th style="text-align: left;">Prämie je 1000 Seelen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>EUR 100.000,—</td><td>EUR 47,—</td></tr> <tr><td>EUR 150.000,—</td><td>EUR 44,—</td></tr> <tr><td>EUR 200.000,—</td><td>EUR 41,50</td></tr> <tr><td>EUR 250.000,—</td><td>EUR 39,—</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Integralfranchise</th> <th style="text-align: left;">Prämie je 1000 Seelen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>EUR 100.000,—</td><td>EUR 52,—</td></tr> <tr><td>EUR 150.000,—</td><td>EUR 49,—</td></tr> <tr><td>EUR 200.000,—</td><td>EUR 47,50</td></tr> <tr><td>EUR 250.000,—</td><td>EUR 46,—</td></tr> </tbody> </table>	Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen	EUR 75.000,—	EUR 36,—	EUR 100.000,—	EUR 33,—	EUR 150.000,—	EUR 30,—	EUR 200.000,—	EUR 27,50	EUR 250.000,—	EUR 25,—	Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen	EUR 5.000,—	EUR 44,—	EUR 15.000,—	EUR 42,50	EUR 25.000,—	EUR 42,—	EUR 50.000,—	EUR 40,—	EUR 75.000,—	EUR 39,—	EUR 100.000,—	EUR 38,—	EUR 150.000,—	EUR 35,50	EUR 200.000,—	EUR 34,—	EUR 250.000,—	EUR 32,50	Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen	EUR 100.000,—	EUR 41,—	EUR 150.000,—	EUR 38,—	EUR 200.000,—	EUR 35,50	EUR 250.000,—	EUR 33,—	Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen	EUR 100.000,—	EUR 46,—	EUR 150.000,—	EUR 43,—	EUR 200.000,—	EUR 41,50	EUR 250.000,—	EUR 40,—	Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen	EUR 100.000,—	EUR 47,—	EUR 150.000,—	EUR 44,—	EUR 200.000,—	EUR 41,50	EUR 250.000,—	EUR 39,—	Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen	EUR 100.000,—	EUR 52,—	EUR 150.000,—	EUR 49,—	EUR 200.000,—	EUR 47,50	EUR 250.000,—	EUR 46,—	<p><b>H Versicherungssumme EUR 2.500.000,—</b></p> <p>a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Abzugsfranchise</th> <th style="text-align: left;">Prämie je 1000 Seelen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>EUR 100.000,—</td><td>EUR 51,50</td></tr> <tr><td>EUR 150.000,—</td><td>EUR 48,50</td></tr> <tr><td>EUR 200.000,—</td><td>EUR 46,—</td></tr> <tr><td>EUR 250.000,—</td><td>EUR 43,50</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Integralfranchise</th> <th style="text-align: left;">Prämie je 1000 Seelen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>EUR 100.000,—</td><td>EUR 56,50</td></tr> <tr><td>EUR 150.000,—</td><td>EUR 54,—</td></tr> <tr><td>EUR 200.000,—</td><td>EUR 52,—</td></tr> <tr><td>EUR 250.000,—</td><td>EUR 50,50</td></tr> </tbody> </table> <p>Bei Versicherungssummen von mehr als EUR 1 Mio. gilt für jeden Versicherungsnehmer eine Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr gemeldeten Versicherungsfälle in Höhe der dreifachen Versicherungssumme.</p> <p>Die Prämien ermäßigen sich um 10 % bzw. 15 %, wenn der Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von drei bzw. fünf Jahren abgeschlossen wird.</p> <p>Zusätzlich zu den genannten Prämien ist die gesetzliche Versicherungssteuer zu entrichten.</p> <p>6. a) Jeder Versicherungsnehmer erhält eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 30 %, wenn seine Schadenquote nicht höher ist als 25 %. Die Schadenquote errechnet sich nach jedem abgelaufenen Versicherungsjahr aus dem Verhältnis der Prämie und der im abgelaufenen Jahr aufgelösten Schadenreserven einerseits sowie der im abgelaufenen Jahr geleisteten Entschädigungen und gebildeten Schadenreserven andererseits. Dabei werden alle Schäden berücksichtigt, die nach Beginn dieser Vereinbarung gemeldet werden. Ein nach dieser Abrechnung verbleibender Verlust wird auf die Abrechnung des jeweils nächsten Jahres vorgetragen.</p> <p>b) Bei Beginn des Versicherungsjahres wird die Prämie unter Abzug des sich gemäß a) ergebenden Höchstsatzes von 30 % in Rechnung gestellt. Bei Ablauf des Versicherungsjahres ist je nach Höhe der Schadenquote der entsprechende Prämienanteil nachzuentsrichten.</p> <p>7. Die Ausschlussfrist des § 4 Nr. 2. ABV wird für alle vor dem 01.01.2002 verursachten Schäden auf drei Jahre verlängert. Werden aufgrund einer ordentlichen Rechnungsprüfung innerhalb des vierten Jahres Schäden gemäß den ABV entdeckt und dem Versicherer schriftlich angezeigt, so fallen auch diese Schäden noch unter den Versicherungsschutz.</p> <p>Für alle ab dem 01.01.2002 verursachten Schäden gilt während der Laufzeit der Versicherung keine Ausschlussfrist. Nicht ersetzt werden jedoch Schäden, die zwar während der Laufzeit des Versicherungsvertrages entstanden sind, die jedoch erst nach Vertragsbeendigung angezeigt werden, sofern zwischen der Verursachung des Schadens und seiner Anzeige mehr als drei Jahre liegen; § 6 Nr. 1. b) AVB bleibt unberührt.</p>	Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen	EUR 100.000,—	EUR 51,50	EUR 150.000,—	EUR 48,50	EUR 200.000,—	EUR 46,—	EUR 250.000,—	EUR 43,50	Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen	EUR 100.000,—	EUR 56,50	EUR 150.000,—	EUR 54,—	EUR 200.000,—	EUR 52,—	EUR 250.000,—	EUR 50,50
Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen																																																																																												
EUR 75.000,—	EUR 36,—																																																																																												
EUR 100.000,—	EUR 33,—																																																																																												
EUR 150.000,—	EUR 30,—																																																																																												
EUR 200.000,—	EUR 27,50																																																																																												
EUR 250.000,—	EUR 25,—																																																																																												
Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen																																																																																												
EUR 5.000,—	EUR 44,—																																																																																												
EUR 15.000,—	EUR 42,50																																																																																												
EUR 25.000,—	EUR 42,—																																																																																												
EUR 50.000,—	EUR 40,—																																																																																												
EUR 75.000,—	EUR 39,—																																																																																												
EUR 100.000,—	EUR 38,—																																																																																												
EUR 150.000,—	EUR 35,50																																																																																												
EUR 200.000,—	EUR 34,—																																																																																												
EUR 250.000,—	EUR 32,50																																																																																												
Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen																																																																																												
EUR 100.000,—	EUR 41,—																																																																																												
EUR 150.000,—	EUR 38,—																																																																																												
EUR 200.000,—	EUR 35,50																																																																																												
EUR 250.000,—	EUR 33,—																																																																																												
Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen																																																																																												
EUR 100.000,—	EUR 46,—																																																																																												
EUR 150.000,—	EUR 43,—																																																																																												
EUR 200.000,—	EUR 41,50																																																																																												
EUR 250.000,—	EUR 40,—																																																																																												
Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen																																																																																												
EUR 100.000,—	EUR 47,—																																																																																												
EUR 150.000,—	EUR 44,—																																																																																												
EUR 200.000,—	EUR 41,50																																																																																												
EUR 250.000,—	EUR 39,—																																																																																												
Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen																																																																																												
EUR 100.000,—	EUR 52,—																																																																																												
EUR 150.000,—	EUR 49,—																																																																																												
EUR 200.000,—	EUR 47,50																																																																																												
EUR 250.000,—	EUR 46,—																																																																																												
Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen																																																																																												
EUR 100.000,—	EUR 51,50																																																																																												
EUR 150.000,—	EUR 48,50																																																																																												
EUR 200.000,—	EUR 46,—																																																																																												
EUR 250.000,—	EUR 43,50																																																																																												
Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen																																																																																												
EUR 100.000,—	EUR 56,50																																																																																												
EUR 150.000,—	EUR 54,—																																																																																												
EUR 200.000,—	EUR 52,—																																																																																												
EUR 250.000,—	EUR 50,50																																																																																												

8. Schäden werden auch dann ersetzt, wenn deren Ursache in folgenden Ländern gesetzt werden: weltweit.
9. Bis zur Höhe der Versicherungssumme sind in der Vertrauensschadenversicherung bedingungsgemäß auch vorsätzlich verursachte Schäden erfasst, die infolge Computer-Missbrauchs auftreten können.
10. Als anderweitige Versicherung im Sinne von § 4 Nr. 5. ABV gelten ausschließlich die Feuerversicherung und die Einbruch-Diebstahl-Versicherung.
11. Abweichend von § 1 Absatz 2 ABV besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadenstifter nicht identifiziert werden kann. In diesem Falle hat der Versicherungsnehmer den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 6 Ziffer 2. ABV. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass eine unerlaubte Handlung während der Vertragslaufzeit von einer nicht zu identifizierenden Vertrauensperson begangen wurde und der geltend gemachte Schaden am Vermögen des Versicherungsnehmers nicht durch sonstige Umstände eingetreten ist (z. B. kaufmännischer Verlust).

Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursachten Versicherungsfall nicht aus. Für die nach Maßgabe dieser Klausel gedeckten Schäden gilt zusätzlich zu der Abzugsfranchise bzw. Integralfranchise eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden in Höhe von 10 %, jedoch maximal 10 % der Versicherungssumme. Überschreitet im Einzelfall ein Schaden die Versicherungssumme, so steht als Entschädigungsleistung die Versicherungssumme abzüglich der Selbstbeteiligung zur Verfügung.

12. Schäden, die durch Handlungen vor Vertragsbeginn verursacht sind, bei denen das Geld aber nach Vertragsbeginn abfließt, sind, wenn der Schaden im Übrigen bedingungsgemäß verursacht ist, von der Vertrauensschadenversicherung erfasst.
13. § 8 Ziffer 2. ABV wird wie folgt ergänzt:  
Der bei dem Versicherungsnehmer aufgrund der Selbstbeteiligung verbleibende Schadenersatzanspruch wird für den Fall, dass HERMES das Regressverfahren betreibt, bereits jetzt an HERMES abgetreten. Die von HERMES erzielten Regresserlöse werden nach Abzug etwaiger Vollstreckungs-, Gerichts- und Inkassokosten im Verhältnis der Entschädigungsleistung zur Selbstbeteiligung aufgeteilt.
14. Versicherungsschutz für die Landeskirchen, Kirchenkreise, Gemeinden, Dekanate, Probsteien und Gemeindeverbände erstreckt sich nicht auf von ihnen unterhaltenen Einrichtungen mit rechtlicher Selbstständigkeit. Für diese Einrichtungen kann gesonderter Versicherungsschutz nach Maßgabe des bei der ECCLESIA hinterlegten Sondertarifs beantragt werden.
15. Dieses Abkommen ersetzt mit Wirkung ab 01. 01. 2002 das Rahmenabkommen vom 26. 06. 1992/10. 12. 1992 nebst allen Nachträgen. Es wird mit Wirkung bis zum 31. 12. 2002 geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Altverträge laufen auf Basis der bisherigen Bedingungen weiter. ECCLESIA unterbreitet Angebote zur Umstellung auf dieses neue Rahmenabkommen.

16. ECCLESIA ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherungsnehmer bzw. der mitversicherten Unternehmen entgegenzunehmen und verpflichtet, sie innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt an den Versicherer weiterzuleiten. Etwaige Fristen hinsichtlich der Schadenmeldungen gelten als gewahrt, wenn diese fristgemäß bei ECCLESIA eingehen und innerhalb der 7-Tage-Frist an HERMES weitergeleitet werden.

Vom Versicherungsnehmer entgegengenommene Zahlungen leitet ECCLESIA innerhalb eines Monats an HERMES weiter.

HERMES bestätigt Versicherungsschutz für Verträge, die ECCLESIA nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung abschließt, innerhalb von 2 Werktagen.

H a m b u r g , den 12. Dezember 2001

**HERMES**

Kreditversicherungs-AG

D e t m o l d , den 09. April 2002

**ECCLESIA**

Versicherungsdienst GmbH

H a n n o v e r , den 30. April 2002

**Evangelische Kirche  
in Deutschland**

**Nr. 126\* Mitteilung über die Nachberufung der Vorsitzenden und die Bildung einer Zweiten Kammer bei der Schlichtungsstelle der EKD nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 5. Juli 2002.**

Der Rat der Evangelischen Kirche hat in seiner Sitzung am 28./29. Juni 2002 gemäß § 57 Abs. 1 MVG.EKD zum 1. August 2002 eine Zweite Kammer bei der Schlichtungsstelle der EKD gebildet.

Gleichzeitig hat er gemäß § 58 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG.EKD) für den Rest der Amtszeit bis zum 14. Juli 2003 auf einvernehmlichen Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite nachfolgende Vorsitzende der Schlichtungsstelle der EKD berufen:

Direktorin des Arbeitsgerichts Corinna **Münster**,  
Frankfurt/Oder

Direktorin des Arbeitsgerichts Bettina **Bartels-Meyer-Bocken-**  
**kamp**, Halle.

Die Besetzung der beiden Kammern wurde wie folgt bestimmt:

**Vorsitzende der Ersten Kammer** Münster

**Stellvertretende Vorsitzende der Ersten Kammer** Bartels-Meyer-Bocken-

und

**Vorsitzende der Zweiten Kammer** Bartels-Meyer-Bocken-

**Stellvertretende Vorsitzende der Zweiten Kammer** Münster

Die bisherigen Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertretung gehören in Personalunion beiden Kammern an.

Hannover, den 5. Juli 2002

### Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Schmidt

Präsident

**Nr. 127\* Ordnung der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien (Synod of german-speaking lutheran, reformed and united Congregations in Great Britain).**

**Vom 13. April 2002.**

\* Wo in dieser Ordnung im Blick auf Personen bzw. Funktionsträger die männliche Form genannt ist, sind Frauen und Männer gemeint.

#### Artikel 1:

##### Die Synode

(1) Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien ist eine Kirchengemeinschaft bekenntnisgebundener Gemeinden in voller Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft, die lutherische, reformierte und unierte Gemeinden deutscher Sprache vereinigt.

(2) Die Verkündigung in den Gemeinden erfolgt auf der alleinigen Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt und in den Bekenntnisschriften der deutschen Reformation, insbesondere Luthers Kleinem Katechismus und der Augsburger Konfession, wieder ans Licht gebracht ist.

Alle evangelischen Christen, die sich zu der Gemeinde halten, können nach Maßgabe der Gemeindeordnungen vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde werden.

(3) Bestandteil dieser Ordnung ist die Vereinbarung vom 14. Februar 1970 zwischen der damaligen Evangelisch-Lutherischen Synode und weiteren Gemeinden deutscher Sprache, wonach sich diese zu einer gemeinsamen Synode zusammenschließen und andere Bekenntnisschriften der Reformation sowie die Barmer Theologische Erklärung von 1934, wo sie in den Gemeindeordnungen verankert sind, als gleichberechtigt anerkennen (Vereinbarung Artikel 1).

(4) Die Synode ist als ökumenischer Partner vertraglich mit der EKD verbunden und unterhält Beziehungen zu VELKD und EKV.

Die Synode weiß sich verbunden den Kirchen der Reformation und den ihnen verwandten vorreformatorischen Kirchen, die in der »Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa« (Leuener Konkordie von 1573) ihre Kirchengemeinschaft erklärt haben.

Sie pflegt die ökumenische Zusammenarbeit mit der Church of England, wie sie in der Meissen-Vereinbarung von 1991 dokumentiert ist.

(5) Die Arbeit der Synode geschieht auf rein kirchlicher Grundlage.

(6) Die Synode fördert den Zusammenhalt der in ihr zusammengeschlossenen Gemeinden und die gemeinsame

Meinungsbildung in Glaubens- und Lebensfragen. Sie widmet ihre Aufmerksamkeit dem kirchlichen und sozialen Leben der Gemeinden und trägt Sorge für die Pflege christlicher Sitte und Ordnung. Sie unterstützt die Aufgaben der evangelischen Diakonie.

(7) Es ist Aufgabe der Synode, die Arbeit der Gemeinden sowie die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtierenden Pfarrer in den ihr zugehörigen Gemeinden nach Maßgabe der Gemeindeordnungen und der Vereinbarungen mit der EKD zu unterstützen. Sie stellt die Aufbringung des der Amtszeit in Großbritannien entsprechenden Anteils an der Altersversorgung der Pfarrer sicher.

(8) Die Organe der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien sind:

- Die Synodalversammlung
- Der Synodalrat
- Die Kirchliche Schlichtungsstelle

(9) Die Geschäftsstelle der Synode ist das Synodalbüro. Es führt die Verwaltung der Synode und die laufenden Geschäfte des Synodalrates im Rahmen der Ordnungen der Synode nach den Richtlinien und Weisungen des Synodalrates.

Das Synodalbüro hat für die Synodalversammlung und deren Präsidium sowie für die Schlichtungsstelle die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen.

Das Synodalbüro wird von einem Administrator geführt, der vom Synodalrat berufen wird. Die Leitung hat der Sekretär des Synodalrates.

(10) Die Amtssprache der Synode ist Deutsch.

#### Artikel 2:

##### Die Gemeinde

(1) Eine Gemeinde ist eine unabhängige rechtliche Einheit mit einer eigenen Gemeindeordnung. Eine Gemeinde kann Predigtstation oder Gemeindegruppen an anderen Orten haben. Deren Zugehörige sind vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde, wenn sie die Bedingungen der Mitgliedschaft laut Gemeindeordnung erfüllen.

Gemeindeordnungen und deren Änderungen müssen von der Synode durch den Synodalrat anerkannt sein.

(2) Erklärt eine Gemeinde ihren Beitritt zur Synode, erkennt sie die Ordnung der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien für ihren Bereich an. Die Anerkennung wird schriftlich erklärt durch die in der Gemeinde dafür zuständigen Gremien. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Synodalversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Synode beinhaltet die Ausführung der Beschlüsse der Synodalversammlung und des in ihrem Auftrag handelnden Synodalrates für den Bereich der Gemeinde.

(4) Eine Gemeinde hat das Recht, ihren Austritt aus der Synode zu erklären.

Die Frist für die Aufkündigung der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

Der Austritt wird rechtsgültig zum 1. Januar, der auf den fristgerechten Eingang der Aufkündigung der Mitgliedschaft folgt.

(5) Die austretende oder ausgeschlossene Gemeinde hat alle von ihr eingegangenen Verträge zu erfüllen und die damit verbundenen finanziellen Leistungen zu erbringen.

(6) Die Synode hat das Recht, eine Gemeinde aus der Synode auszuschließen bei Verstößen gegen die Pflichten, die der Gemeinde aus ihrer Mitgliedschaft in der Synode erwachsen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Synodalrates nach Anhörung der Kirchlichen Schlichtungsstelle. Er erfolgt durch Beschluss der Synodalversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Synode zustimmen. Während eines Ausschluss-/Austrittsverfahrens kann die pfarramtliche Betreuung der Gemeinde suspendiert werden.

(7) Die Gemeinden der Synode regeln ihre inneren Verhältnisse selbstständig im Rahmen der für ihre Arbeit gültigen Ordnungen (wie z. B. Gemeindeordnung, Pfarramtsbereichsvertrag, Synodalordnung).

Jede Gemeindeordnung muss Bestimmungen über

- den Bekenntnisstand der Gemeinde,
- die Mitgliedschaft in der Gemeinde,
- die Mitgliedschaft in der Synode,
- die Anerkennung als ›Registered Charity‹,
- das Gemeindegut,
- die zur Leitung, Vertretung und Verwaltung der Gemeinde berufenen Personen und Gremien enthalten.

#### Artikel 3:

##### Der Pfarramtsbereich (PAB)

(1) Jede Gemeinde ist durch Synodalbeschluss einer der Pfarrstellen der Synode zugeordnet.

Sind einer Pfarrstelle mehrere Gemeinden zugeteilt, bilden sie einen Pfarramtsbereich (PAB).

Die Gemeinden eines Pfarramtsbereiches bejahen im Sinne der Leuenburger Konkordie, dass die Lehrunterschiede des lutherischen und reformierten Bekenntnisses die Kirchengemeinschaft innerhalb eines PAB mit unterschiedlichem Bekenntnisstand nicht hindern. Sie achten dabei einander in ihrem jeweiligen Bekenntnisstand und den sich daraus ergebenden Entscheidungen.

Die Zusammenarbeit der Gemeinden im PAB wird durch einen Pfarramtsbereichsvertrag (im Folgenden PAB-Vertrag genannt) im Einvernehmen mit dem Synodalrat und gemäß den Vereinbarungen zwischen Synode und EKD geregelt.

Die Gemeinden eines PAB verpflichten sich, sich anteilig an der Deckung der Kosten der pfarramtlichen Aufgaben und der Beiträge zum synodalen Haushalt gemäß einem vom PAB beschlossenen Schlüssel zu beteiligen.

(2) Für die Besetzung der Pfarrstellen gilt die von der Synodalversammlung beschlossene ›Ordnung des Verfahrens zur Besetzung von Pfarrstellen‹.

#### Artikel 4:

##### Das Pfarramt

- (1) a) Amtierender Pfarrer im Sinne dieser Ordnung ist ein von der EKD entsandter bzw. beauftragter Pfarrer in einem Dienstverhältnis der Synode. Die amtierenden Pfarrer der Synode sind Pfarrer einer Gliedkirche der EKD.

Die EKD entsendet oder beauftragt Pfarrer gemäß den Bestimmungen des ›Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene‹.

Anstellungsträger ist die Synode.

Der Synodalrat beauftragt den Pfarrer mit der Arbeit in einem PAB und notwendigen synodalen Aufgaben.

- b) Amtierende Pfarrer und vom Synodalrat anerkannte Pastoralassistenten führen ihr Amt entsprechend ihrem Ordinationsgelübde bzw. ihrer kirchlichen Beauftragung im Rahmen der in ihren Gemeinden und der Synode gültigen Ordnungen. Der amtierende Pfarrer führt die Dienstaufsicht über Pastoralassistenten seines Pfarramtsbereiches.

(2) Die amtierenden Pfarrer bilden die Pfarrkonferenz. Den Vorsitz hat der Senior.

(3) Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der amtierenden Pfarrer müssen vor der Berufung bzw. Anstellung geklärt werden. Das Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in der Ökumene von 1996, nebst Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und Leitlinien, der Vertrag zwischen EKD und Synode sowie die Ordnungen des Verfahrens zur Besetzung von Pfarrstellen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten.

#### Artikel 5:

##### Die Synodalversammlung

(1) Die Synodalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Synode.

Zu den Aufgaben der Synodalversammlung gehören:

- a) die Beratung grundlegender Fragen der kirchlichen Arbeit, die die Gemeinden der Synode betreffen.
- b) die Beschlussfassung zu Fragen der synodalen Ordnungen.
- c) die Wahl des Präsidiums, des Seniors, des Synodalrats und der Schlichtungsstelle.
- d) die Beschlussfassung zu übergemeindlichen und gesamtkirchlichen Fragen auf Antrag einer Gemeinde, eines Synodalen oder des Synodalrates.
- e) die Festsetzung des synodalen Haushalts und der Beiträge der Pfarramtsbereiche zum synodalen Haushalt, die Annahme der Jahresrechnung der Synodalkasse und die Entlastung des Schatzmeisters der Synode, die Entlastung des Synodalrats und die Bestimmung der Rechnungsprüfer.
- f) die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit anderen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen.
- g) die Beschlussfassung zu sonstigen ihr vorgelegten Anträgen.

(2) Die Synodalversammlung besteht aus den amtierenden Pfarrern, den Pastoralassistenten, die mit der selbstständigen Versorgung eines PAB beauftragt sind, den von den Gemeinden benannten Synodalen und den berufenen außerordentlichen Synodalen. Die gewählten Mitglieder des Synodalrates sind stimmberechtigte Mitglieder der Synodalversammlung.

- (3) a) Jede Gemeinde benennt gemäß ihrer Ordnung für die Wahlperiode der Synodalversammlung einen Synodalen sowie einen Vertreter, der im Verhinderungsfalle an dessen Stelle tritt. Scheidet ein benannter Synodaler während der Wahlperiode aus der Synodalversammlung aus, so rückt sein Vertreter nach, für den die Gemeinde

wiederum einen Vertreter benennt. Scheiden Synodaler und Vertreter einer Gemeinde aus, so findet eine Neubenennung statt. Ein PAB mit weniger als drei Gemeinden entsendet drei Synodale.

- b) Ein Synodaler scheidet aus der Synodalversammlung aus, wenn er von seinem Amt zurücktritt oder aus seiner Gemeinde ausscheidet.

Eine Gemeinde beruft ihren Synodalen oder dessen Vertreter ab, wenn die Kirchliche Schlichtungsstelle dafür zwingende Gründe festgestellt hat.

- (4) a) Der Synodalrat, der Präses und der Vizepräses berufen gemeinsam für eine Wahlperiode der Synode bis zu sieben Gemeindeglieder, die in der Arbeit der Kirche stehen und die auf Grund ihrer besonderen Erfahrungen oder durch ihre Mitarbeit der Synode von Nutzen sein können, zu außerordentlichen Synodalen mit Stimmrecht. Die Mitglieder der Synodalversammlung haben ein Vorschlagsrecht. Die so berufenen außerordentlichen Synodalen werden der Synodalversammlung vorgestellt und von ihr bestätigt. Die Berufung soll spätestens sechs Monate vor Beginn der nächsten Wahlperiode der Synodalversammlung erfolgen. Die Berufung von außerordentlichen Synodalen endet mit dem Ende der Wahlperiode der Synodalversammlung.

- b) Ein außerordentlicher Synodaler scheidet während einer Wahlperiode aus der Synodalversammlung aus, wenn er zurücktritt oder nicht mehr Mitglied einer Gemeinde der Synode ist.

Die Synodalversammlung beruft einen außerordentlichen Synodalen ab, wenn die Kirchliche Schlichtungsstelle dafür zwingende Gründe festgestellt hat.

(5) Die Synodalversammlung wird vom Präses geleitet, den sie für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte wählt; er soll kein Pfarrer oder Angestellter der Synode bzw. der Gemeinden sein. Sie wählt ferner für die gleiche Dauer aus ihrer Mitte einen Vizepräses, der das Amt des Präses bei dessen Verhinderung führt. Sie ernennt auf Vorschlag des Präses einen Schriftführer, der nicht Synodaler sein muss.

(6) Die Wahlperiode der Synodalversammlung beträgt drei Jahre. Sie soll in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammentreten. Ihre Einberufung unter Angabe der Tagesordnung geschieht durch den Präses im Benehmen mit dem Senior. Der Senior oder der Präses kann im Bedarfsfalle eine außerordentliche Tagung einberufen. Sie sind zur Einberufung verpflichtet, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder der Synodalversammlung unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt. Die Einberufung der Synodalversammlung muss mindestens drei Monate vor dem von Präses und Senior bestimmten Termin erfolgen.

(7) Anträge zur Beschlussfassung durch die Synodalversammlung sollen nicht später als sechs Wochen vor Beginn der Synode dem Präses schriftlich eingereicht werden. Die Tagesordnung und Beschlussvorlagen sollen den Synodalen nicht später als vier Wochen vor Beginn der Synode zugeschickt werden. Gegenanträge zu Beschlussvorlagen sollen sieben Tage vor Beginn der Synode dem Präses schriftlich vorliegen. Mit Zustimmung der Synodalversammlung kann ein Antrag während der Synodalversammlung eingebracht werden.

(8) Die Synodalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

## Artikel 6:

### Der Synodalrat

(1) Der Synodalrat ist das geschäftsführende und vollziehende Organ der Synode. Er hat die Funktion von Trustees nach englischem ›Charity Law‹. Soweit die Befugnisse nicht bei der Synodalversammlung oder der Kirchlichen Schlichtungsstelle liegen, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien zuständig.

(2) Der Synodalrat führt die Dienstaufsicht über die amtierenden Pfarrer und die angestellten Mitarbeiter des Synodalbüros.

(3) Der Synodalrat arbeitet aufgrund eines synodalen Auftrages. Er ist der Synodalversammlung verantwortlich und legt ihr alljährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht vor. Der Synodalrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Synodalversammlung beschließt.

(4) Der Synodalrat besteht aus drei amtierenden Pfarrern der Synode und drei anderen Mitgliedern synodaler Gemeinden. Den Vorsitz führt der Senior. Weitere Ämter sind: der stellvertretende Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister. Präses und Vizepräses können nicht Mitglieder des Synodalrates sein. Der Präses – im Verhinderungsfalle der Vizepräses – nimmt jedoch an den Sitzungen beratend teil. Die Sitzungsunterlagen gehen beiden zu.

- (5) a) Auf Vorschlag der Pfarrkonferenz, die nach Möglichkeit zwei Kandidaten ermitteln soll, wählt die Synodalversammlung einen amtierenden Pfarrer zum Vorsitzenden des Synodalrates mit der Amtsbezeichnung Senior.

- b) Der Senior wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für Ausnahmefälle kann die Synodalversammlung mit Zweidrittelmehrheit eine Wahl auf kürzere Dauer beschließen. Wiederwahl ist zulässig.

- c) Der Senior oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Synodalrates nimmt die gottesdienstliche Amtseinführung der amtierenden Pfarrer der Synode vor. Der Senior ist mit den anderen Mitgliedern des Synodalrates vornehmlich zur Wahrnehmung des Besuchsdienstes, zur Vertretung der Synode nach außen und zur Pflege der Beziehung zu anderen kirchlichen Stellen innerhalb und außerhalb Großbritanniens berufen. Der Senior nimmt die Amtseinführung des neugewählten Seniors, der Mitglieder des Synodalrates und des Präsidiums der Synodalversammlung im Schlussgottesdienst der Tagung der Synodalversammlung vor, auf der diese gewählt worden sind. Unmittelbar Wiedergewählte werden nicht erneut eingeführt.

(6) Wie der Senior werden die übrigen Mitglieder des Synodalrates sowie ein Stellvertreter für die drei Pfarrer und ein weiterer Stellvertreter für die drei anderen Mitglieder des Synodalrates von der Synodalversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ist ein Mitglied verhindert, so tritt der entsprechende Stellvertreter für dieses ein. Der Stellvertreter wird durch den Senior eingeladen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so kommt es zur gegenseitigen Stellvertretung. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat eine Stimme.

Scheidet ein Pfarrer aus, so rückt der als Stellvertreter gewählte Pfarrer nach; scheidet ein anderes Mitglied des Synodalrates aus, so rückt der andere Stellvertreter nach. Rückt ein Stellvertreter nach oder scheidet er aus, so ersetzt ihn der Synodalrat durch Kooptation bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Synodalversammlung. Auf dieser findet eine Nachwahl statt.

(7) Der Synodalrat verteilt unter sich die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden und des Sekretärs. Er benennt die von der Synode in ökumenische und andere kirchliche Einrichtungen zu entsendenden Vertreter.

(8) Der Synodalrat beruft einen Schatzmeister. Wenn der Schatzmeister kein gewähltes Mitglied des Synodalrats ist, nimmt er an den Sitzungen des Synodalrats beratend teil.

(9) Die Berufung eines nichtgewählten Mitglieds des Synodalrats in ein Amt bedarf der Bestätigung durch die Synodalversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung.

(10) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Synodalrat die sachverständige Beratung Dritter in Anspruch nehmen.

(11) Der Synodalrat koordiniert die kirchliche Betreuung, gottesdienstliche Versorgung und persönliche Seelsorge in den Gemeinden nach seinen Möglichkeiten.

Zu seinen Aufgaben gehört deshalb insbesondere:

- a) Beobachtung sich verändernder oder neu entstehender Bedürfnisse kirchlicher Arbeit im Land und die Erarbeitung von Vorschlägen, diese aufzunehmen.
- b) Beratung von Gemeinden und Pfarrern in Fragen ihrer Arbeit.
- c) Beratung der Gemeinden bei der Berufung von Pfarrern und Pastoralassistenten.
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Pfarramtsbereichen in der Synode und ihren ökumenischen Partnern.
- e) Ausbildung, Bevollmächtigung und Weiterbildung von Prädikanten, Lektoren und anderen gemeindlichen Mitarbeitern.
- f) Anregung, Unterstützung und Abhalten von übergemeindlichen Veranstaltungen.

(12) Der Synodalrat berät Gemeinden bei der Erstellung und Änderung von Gemeindeordnungen. Er prüft, ob die Gemeindeordnungen im Einklang mit den Bestimmungen der Ordnung der Synode stehen.

(13) Der Synodalrat visitiert Gemeinden und Pfarramtsbereiche, gemäß einer von der Synodalversammlung beschlossenen Ordnung.

(14) Der Synodalrat beruft einen Haushaltsprüfungsausschuss, einen Rechtsausschuss und einen Theologischen Ausschuss. Er kann nach Bedarf andere Ausschüsse einsetzen. Bestehende Ausschüsse legen jeder ordentlichen Synodalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Die Arbeit der Ausschüsse endet mit Ablauf der Wahlperiode der Synodalversammlung.

(15) Der Synodalrat entsendet Vertreter in ökumenische und andere kirchliche Einrichtungen und Gremien.

(16) Der Synodalrat tagt nach Bedarf und nicht weniger als viermal jährlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Der Sekretär ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse baldmöglichst ausgeführt werden. Eine fortlaufende Reihe der Niederschriften ist im Synodalbüro aufzubewahren. Die Niederschriften werden den Gemeinden über ihre Synodalvertreter zugestellt.

## Artikel 7:

### Die Kirchliche Schlichtungsstelle

- (1) Die Kirchliche Schlichtungsstelle ist zuständig für
- a) den Schutz von Pfarrern und anderen angestellten Mitarbeitern der Synode und Gemeinden, von Gemeinden und Gemeindegliedern gegen unberechtigte Angriffe und Vorwürfe,
  - b) die Vermittlung und Stellungnahme bei Streitfragen in Gemeinde-, PAB- und Synodalangelegenheiten,
  - c) die Feststellung zwingender Gründe für die Abberufung eines Pfarrers sowie von benannten und außerordentlichen Synodalen.

(2) Sie besteht aus drei Mitgliedern. Diese sowie drei Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag des Synodalrates, des Präses und des Vizepräses von der Synodalversammlung gewählt. Der Kirchlichen Schlichtungsstelle sollen mindestens ein amtierender Pfarrer und ein anderes Gemeindeglied angehören. Mitglieder des Synodalrats können nicht Mitglieder der Kirchlichen Schlichtungsstelle oder deren Stellvertreter sein. Die Wahlperiode der Schlichtungsstelle ist die der Synodalversammlung. Die Schlichtungsstelle hat eine Geschäftsordnung, die die Synodalversammlung beschließt.

- (3) a) Die Kirchliche Schlichtungsstelle wird tätig auf Anrufen
- I. eines anderen Gremiums der Synode;
  - II. eines amtierenden Pfarrers;
  - III. einer Gemeinde, vertreten durch ihren Kirchenvorstand oder ihre Gemeindeversammlung;
  - IV. eines Mitglieds einer Gemeinde der Synode.

Von ihrer Gemeinde ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innerhalb von drei Monaten die Schlichtungsstelle anzurufen.

- b) Bei innergemeindlichen Streitfragen haben die Beteiligten vor Anrufung der Kirchlichen Schlichtungsstelle eine Klärung durch den zuständigen Kirchenvorstand und im Falle eines Scheiterns eine Vermittlung durch den Synodalrat zu versuchen. Bei anderen Streitfragen haben sich die Beteiligten zunächst an den Synodalrat zu wenden (wenn er nicht selbst Partei ist).
- c) Die Kirchliche Schlichtungsstelle kann Anrufungen wegen Geringfügigkeit zurückweisen.

(4) Leistet einer der Beteiligten einer Vorladung zweimal ohne stichhaltigen Grund nicht Folge, kann die Schlichtungsstelle ohne den Beteiligten verhandeln.

(5) Die Kirchliche Schlichtungsstelle kann

- a) eine Einigung zwischen den streitenden Parteien herbeiführen,
- b) eine begründete Stellungnahme zu dem ihr vorliegenden Fall abgeben,
- c) einen Rat erteilen,
- d) die Angelegenheit an diejenige Stelle abgeben, die im betreffenden Falle zur Behandlung und Entscheidung von Disziplinarfällen oder Lehrbeanstandungen zuständig ist.

(6) Macht ein Mitglied der Kirchlichen Schlichtungsstelle oder einer der Beteiligten geltend, dass Gründe vorliegen, die zu Zweifeln an der Objektivität eines Mitgliedes führen können, so entscheidet die Kirchliche Schlichtungsstelle unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds darüber, ob das Mitglied in dem anhängigen Verfahren mitwirken darf.

(7) Alle Beteiligten an Verhandlungen vor der Kirchlichen Schlichtungsstelle sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet.

(8) Die Kirchliche Schlichtungsstelle kann Rechtsberatung einholen.

#### Artikel 8:

##### Abschlussbestimmungen

- (1) a) Artikel 1 (2), 1 (3) und 8 (1) a) dieser Ordnung können nicht geändert werden.
- (b) Für die Änderung anderer Bestimmungen der Synodalordnung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Synodalversammlung erforderlich. Anträge zur Änderung dieser Ordnung müssen den Synodalen zusammen mit der Tagesordnung mitgeteilt werden.

(2) Die Auflösung der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Synodalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Synodalversammlung.

(3) Bei Auflösung der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien müssen alle finanziellen Zuwendungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht verbraucht sind, sowie Rücklagen und andere Vermögenswerte, die aus solchen Zuwendungen stammen, nach Erfüllung bestehender und zu erwartender Verpflichtungen an die Evangelische Kirche in Deutschland zurückgegeben werden. Über zweckgebundene Werte muss im Einvernehmen mit dem Spender verfügt werden.

(4) Diese Ordnung tritt mit dem Ende der 49. Synodalversammlung vom 13. 04. 2002 an in Kraft. Sie tritt an die Stelle der >ORDNUNG der EVANGELISCHEN SYNODE DEUTSCHER SPRACHE IN GROSSBRITANNIEN< in ihrer Fassung vom 20. 10. 1984. Die Synode gibt mit Beschluss vom 13. 04. 2002 eine autorisierte englische Fassung heraus. Die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich.

H a n n o v e r , den 13. April 2002

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

#### Nr. 128\* **Gebührentafel für die Archive der Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Union.**

Vom 2. Juli 2002.

Gemäß §§ 13 Nr. 2 Archivgesetz; 3 Absatz 2, 5 Absatz 1 Gebührenordnung für kirchliche Archive hat das Kollegium der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union am 2.

Juli 2002 die folgende Gebührentafel für die Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Union beschlossen:

	EURO
1 Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke bis zu 1 Tag	5,00
2 Bei Inanspruchnahme des Archives	
2.1 für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (je Viertelstunde)	5,00 bis 20,00
2.2 für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten je Stunde mindestens	50,00
3 Für die Ausstellung und Beglaubigung:	
3.1 Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde	5,00
3.2 Beglaubigung einer Elektrokopie oder Abschrift	5,00
4 Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut je Sendung	15,00
5 Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut*	5,00 bis 2.500,00
6 Für die Anfertigung von Reproduktionen durch Mitarbeiter:	
6.1 Für die Anfertigung von Fotokopien in DIN A 4	0,30
in DIN A 3	0,50
6.2 Für Rückvergrößerungen auf dem Lese-Druckgerät/Readerprinter	1,00
7 Für die Anfertigung von Reproduktionen durch die Benutzenden selbst:	
7.1 bis DIN A 4	0,15
7.2 bis DIN A 3	0,30
* Die Gebührenhöhe ist abhängig von der Art und Bedeutung des Archivgutes, vom Veröffentlichungsmedium und vom Verbreitungsgrad der Wiedergabe/Reproduktion.	

**Nr. 129\* Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG).**

**Vom 9. Juni 2002.**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union besteht aus einem wissenschaftlichen theologischen Studium und einem kirchlichen Vorbereitungsdienst und umfasst die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und anderer Kirchengesetze über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen bleiben davon unberührt.

(2) Pfarrerin oder Pfarrer kann nur werden, wer frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden.

§ 2

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(4) In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrerinnen oder -lehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der oder des Vorsitzenden. In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer mit.

§ 3

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife oder Erwerb eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Regel von neun Semestern, mindestens aber von sechs Semestern nach der Ablegung der letzten Sprachprüfung nachweist. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache sowie den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung voraus.

(2) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach Absatz 1 festgesetzten Studienzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet die Gliedkirche, bei der sich die oder der Studierende zur Prüfung meldet.

(3) Für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines Gemeindepraktikums und eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(4) Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatzes 1 befreien und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben

gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union mit.

§ 4

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.

(2) Die Kirche berät und begleitet die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch gemeinsame Tagungen.

§ 5

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. In ihr wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbstständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.

(2) Die Prüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und den Fachprüfungen, die sich in einen schriftlichen Teil (Klausuren) und einen mündlichen Teil gliedern. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in Evangelischer Theologie.

(3) Die Studierenden können bereits im Verlauf des Hauptstudiums auf ihren Antrag im Fach Philosophie geprüft werden. Das gliedkirchliche Recht kann eine entsprechende Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung vorsehen.

(4) Das gliedkirchliche Recht regelt, ob die Wissenschaftliche Hausarbeit in das Hauptstudium vorgezogen werden kann.

§ 6

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Die Bewertung bestandener vorgezogener Prüfungsleistungen wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(4) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.

§ 7

(1) Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. nach Ausweis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein. Die Art des Gutachtens bestimmt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Berufung zur Vikarin oder zum Vikar abhängt.

(5) Vikarinnen und Vikare einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abzuleisten.

#### § 8

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Ausnahmen zulassen, es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

#### § 9

(1) Vikarinnen und Vikare stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die §§ 25 und 26 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 10

Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst einer Vikarin oder eines Vikars betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

#### § 11

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er besteht aus dem Gemeindedienst, dem religionspädagogischen Praktikum und der Ausbildung in Seminaren

(Predigerseminar, Religionspädagogisches Institut). Das gliedkirchliche Recht kann zusätzliche Spezialvikariate vorsehen.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars zu predigen, zu taufen und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In besonderen Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) Vikarinnen und Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

#### § 12

(1) Während des Gemeindedienstes, der mindestens sechs Monate dauern soll, werden die Vikarinnen und Vikare geeigneten Pfarrerrinnen oder Pfarrern als ihren Mentorinnen oder Mentoren zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Sie werden von den Mentorinnen oder Mentoren durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbstständig zu erledigenden Aufgaben mit den Diensten von Pfarrerrinnen und Pfarrern vertraut gemacht. Die Mentorinnen und Mentoren fördern die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. Sie sollen zu den Sitzungen des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) hinzugezogen werden.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(4) Die Mentorin oder der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass ein gemeinsamer Bericht der an der Ausbildung Beteiligten erstattet wird, der an die Stelle der Einzelberichte nach Satz 1, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 tritt.

#### § 13

(1) Das religionspädagogische Praktikum soll mindestens drei Monate dauern.

(2) Für die Zeit dieses Praktikums werden die Vikarinnen und Vikare jeweils pädagogischen Mentorinnen oder Mentoren zugewiesen. Diese erstatten nach Abschluss des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 14

- (1) Das Predigerseminar hat insbesondere die Aufgabe,
1. die Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare untereinander und mit den Lehrenden des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben,
  2. die theologische Erkenntnis der Vikarinnen und Vikare zu fördern,

3. das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,
4. die Vikarinnen und Vikare in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet über die Vikarinnen und Vikare dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 15

(1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht im Predigerseminar sind,

1. auf Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) an Vikarskonventen und Tagungen teilzunehmen,
2. auf Aufforderung und in Gegenwart der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) oder einer von diesen beauftragten Person zu predigen und zu unterrichten,
3. auf Einladung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen.

#### § 16

(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht

1. während des Gemeindedienstes und des religionspädagogischen Praktikums die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) des jeweiligen Kirchenkreises,
2. während des Aufenthaltes im Predigerseminar dessen Leiterin oder Leiter.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt) die besondere Dienstaufsicht.

#### § 17

(1) Vikarinnen und Vikare, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrerinnen und Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in milderen Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Absätze 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt) erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

#### § 18

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes, durch Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung, durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst oder durch Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.

#### § 19

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet, sofern nicht eine Beendigung aus anderen Gründen erfolgt ist, mit Ablauf des nach gliedkirchlichem Recht regulären Vorbereitungsdienstes.

(2) Wird eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes genehmigt, weil die Zweite Theologische Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums des regulären Vorbereitungsdienstes bestanden wurde, so endet das Dienstverhältnis der betroffenen Vikarinnen und Vikare mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben, oder ihnen nach einem Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den regulären Vorbereitungsdienst hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

#### § 20

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

1. die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist,
2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder
4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 17 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die oder der Betroffene, die Mentorin oder der Mentor und die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(4) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

#### § 21

Vikarinnen und Vikare scheiden aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten. § 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

#### § 22

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte, Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

#### § 23

(1) Vikarinnen und Vikare haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

(3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

#### § 24

Die Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen.

#### § 25

Die Vikarinnen und Vikare haben während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

#### § 26

Vikarinnen und Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

#### § 27

(1) Die Vikarinnen und Vikare sollen in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie ihre theologische Bildung ergänzt und vertieft haben und die Gabe besitzen, ihre wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 6 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 28

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die §§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 52, 53 und 60 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 29

(1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen (gemäß Artikel 8 Satz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union) übereinstimmende Regelungen anstreben.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme disziplinarer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 17 geregelt werden.

#### § 30

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2002 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz – PfAusbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD Seite 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 Seite 119), außer Kraft.

B e r l i n , den 9. Juni 2002

#### **Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union**

(gez.) S c h n e i d e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

B e r l i n , den 9. Juni 2002

#### **Der Rat der Evangelischen Kirche der Union**

(gez.) S o r g

### **Nr. 130\* Kirchengesetz zur Konfirmationsagende.**

**Vom 9. Juni 2002.**

#### § 1

Die »Konfirmation – Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union« tritt in der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 9. Juni 2002 beschlossenen Fassung an die Stelle des Abschnitts »Die Konfirmation« im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

## § 2

Die Gliedkirchen beschließen über die Einführung der Konfirmationsagende nach ihrem Recht.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 2002 in Kraft.

**Berlin**, den 9. Juni 2002

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union**

(gez.) S c h n e i d e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

**Berlin**, den 9. Juni 2002

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

(gez.) S o r g

**Nr. 131\* Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KiBuO).**

**Vom 9. Juni 2002.**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Kapitel 1**

**Allgemeines**

§ 1 Kirchenbücher

§ 2 Verzeichnisse

**Kapitel 2**

**Gemeinsame Bestimmungen**

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Eintragung in die Kirchenbücher

§ 5 Mitteilungen von Eintragungen

§ 6 Form der Kirchenbücher

§ 7 Zeitpunkt der Eintragung

§ 8 Unterlagen für die Eintragung

§ 9 Form der Eintragung

§ 10 Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

§ 11 Aufbewahrung und Sicherung

**Kapitel 3**

**Einzelheiten zur Führung  
der Kirchenbücher und Verzeichnisse**

Abschnitt 1

Taufbuch

§ 12 Angaben für das Taufbuch

§ 13 Nottaufen

§ 14 Annahme als Kind (Adoption)

Abschnitt 2

Konfirmationsbuch

§ 15 Angaben für das Konfirmationsbuch

Abschnitt 3

Traubuch

§ 16 Angaben für das Traubuch

Abschnitt 4

Bestattungsbuch

§ 17 Angaben für das Bestattungsbuch

§ 18 Eintragung in besonderen Fällen

Abschnitt 5

Aufnahmebuch

§ 19 Angaben für das Aufnahmebuch

Abschnitt 6

Verzeichnis der Austritte und Übertritte  
zu einer anderen Kirche

§ 20 Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

**Kapitel 4**

**Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse,  
Bescheinigungen und Abschriften**

§ 21 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 22 Bescheinigungen

§ 23 Abschriften

§ 24 Berechtigte

§ 25 Auskünfte

§ 26 Gebühren

**Kapitel 5**

**Schlussbestimmungen**

§ 27 Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

§ 28 In-Kraft-Treten

**Kapitel 1**

**Allgemeines**

§ 1

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

1. die Taufe,
2. die Konfirmation,
3. die Trauung,
4. die Bestattung,
5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche.

(3) Eine Amtshandlung, die in das Kirchenbuch eingetragen worden ist, gilt als ordnungsgemäß vorgenommen. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

## § 2

### Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche zu führen.

(2) Aufgrund gliedkirchlicher Ordnung können weitere Verzeichnisse geführt werden wie

1. Abendmahlsverzeichnis (Kommunikantenverzeichnis),
2. Familienverzeichnis,
3. Verzeichnis der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Eheschließung,
4. Sakristeiverzeichnis.

(3) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

## Kapitel 2

### Gemeinsame Bestimmungen

## § 3

### Zuständigkeit

(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden vom zuständigen Kirchenbuchführer oder von der zuständigen Kirchenbuchführerin geführt (kirchenbuchführende Stelle). Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann einer gemeinsamen Stelle (z. B. Kirchenbuchamt) übertragen werden.

(2) Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin ist

1. der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin,
2. eine vom Leitungsorgan bestellte Person.

Name und Amtsdauer des jeweiligen Kirchenbuchführers oder der jeweiligen Kirchenbuchführerin sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(3) Nicht als Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin im Sinne dieses Kirchengesetzes gilt eine vom zuständigen Kirchenbuchführer oder von der zuständigen Kirchenbuchführerin (Abs. 2 Satz 1) nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

## § 4

### Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangswise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer dort vorzunehmen. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass anstelle der Eintragung ohne Nummer ein Vermerk im Namensverzeichnis erfolgt.

## § 5

### Mitteilungen von Eintragungen

(1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die nach § 4 Abs. 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme) sind der den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass Mitteilungen auch an die Stellen erfolgen, die mit der Verwaltung der Kirchensteuer beauftragt sind. Übertritte sind der Kirchengemeinde mitzuteilen, von der der Übertritt erfolgt ist.

## § 6

### Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster in Buchform zu führen. Für jede Art von kirchlichen Amtshandlungen ist ein eigenes Kirchenbuch zu führen.

(2) Mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dürfen Kirchenbücher auch in Loseblattform geführt werden; das gilt auch für EDV-gestützte Verfahren. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

(3) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

## § 7

### Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

## § 8

### Unterlagen für die Eintragung

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

## § 9

## Form der Eintragung

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen überein zu stimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als »konfessionslos« zu bezeichnen.

(3) Jede einzelne Eintragung ist vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

(4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. In das Namensverzeichnis zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(5) Am Schluss eines Jahrgangs hat der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin die Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

## § 10

## Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

(1) Änderungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
2. Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
3. Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben.

Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte »Bemerkungen«, beginnt mit dem Wort »Sperrvermerk:«, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist vom Kirchenbuchführer oder der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblatts anzubringen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte »Bemerkungen«. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Bei Kirchenbuchführung in Loseblattform, einschließlich EDV-gestützter Verfahren, sind Sperrvermerke und Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt vorzunehmen. Unzulässig ist jede Veränderung des Textes durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markieren oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(4) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

## § 11

## Aufbewahrung und Sicherung

(1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüftbaren, kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauern aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs. Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind nach gliedkirchlicher Ordnung Zweitüberlieferungen (Zweitschriften, Sicherungsfilme) zu schaffen, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht, das insbesondere eine Abgabepflicht an das Landeskirchliche Archiv vorsehen kann.

## Kapitel 3

## Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

## Abschnitt 1

## Taufbuch

## § 12

## Angaben für das Taufbuch

(1) In das Taufbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen des Täuflings,
2. Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Eltern,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort, Kirche (oder sonstige Taufstätte) und Tag der Taufe,
5. Angaben über die Eltern, gegebenenfalls über die Stief- oder Adoptiveltern:
  - a) Vornamen und Familienname (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
  - b) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
6. Angaben über die Paten und Patinnen, Taufzeugen und Taufzeuginnen:
  - a) Vor- und Familiennamen,
  - b) Anschrift,
  - c) Zugehörigkeit zu einer Kirche,
7. Taufspruch,
8. Person, die die Taufe vollzogen hat,
9. in der Spalte »Bemerkungen« u. a.
  - b) Namen von Pflegeeltern,
  - c) Änderungen des Namens,
  - d) Berichtigungen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Abs. 1 Nr. 5 und 6.

## § 13

## Nottaufen

Bei Nottaufen sind der Name des oder der Taufenden und des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

## § 14

## Annahme als Kind (Adoption)

(1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte »Bemerkungen« aufzunehmen. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des Kindes oder das Jugendamt.

## Abschnitt 2

## Konfirmationsbuch

## § 15

## Angaben für das Konfirmationsbuch

In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen des oder der Konfirmierten,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe,
5. Ort, Kirche und Tag der Konfirmation,
6. Konfirmationspruch,
7. Person, die die Konfirmation vollzogen hat.

## Abschnitt 3

## Traubuch

## § 16

## Angaben für das Traubuch

In das Traubuch sind einzutragen:

1. Familiennamen (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute,
2. Bekenntnis,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe,
5. Anschrift,
6. Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung,
7. Ort, Kirche und Tag der Trauung,
8. Trauspruch,
9. Person, die die Trauung vollzogen hat,
10. Familienstand vor der Eheschließung,
11. in die Spalte »Bemerkungen« u. a.
  - a) Hinweis auf Dispens,
  - b) Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

## Abschnitt 4

## Bestattungsbuch

## § 17

## Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen des oder der Verstorbenen,
2. letzte Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Bekenntnis,
5. Familienstand,
6. Ort und Tag des Todes,
7. Ort, Tag und Art der Amtshandlung,
8. bei Minderjährigen Namen der Eltern,
9. Bibeltext der Ansprache,
10. Person, die die Bestattung vollzogen hat.

## § 18

## Eintragung in besonderen Fällen

(1) Werden bei Einäscherungen (Feuerbestattungen) Trauerfeier und Urnenbeisetzung als Amtshandlung vollzogen, so wird nur eine als Amtshandlung eingetragen. Die andere Amtshandlung wird in die Spalte »Bemerkungen« mit Angabe von Ort, Tag und Pfarrer oder Pfarrerin nachgetragen.

(2) Bei anderen Arten der Bestattung ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Bestattungen von Totgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

## Abschnitt 5

## Aufnahmebuch

## § 19

## Angaben für das Aufnahmebuch

(1) In das Aufnahmebuch sind Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen einzutragen.

(2) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe, Konfession,
5. gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
6. bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
7. Ort und Tag der Aufnahme.

## Abschnitt 6

Verzeichnis der Austritte und Übertritte  
zu einer anderen Kirche

## § 20

Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte  
zu einer anderen Kirche

(1) In das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe,
5. Ort und Tag des Austritts oder Übertritts zu einer anderen Kirche,
6. Behörde und Geschäftszeichen.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

**Kapitel 4****Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse,  
Bescheinigungen und Abschriften**

## § 21

## Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden. Die Einsichtnahme in Kirchenbücher aus der Zeit nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes (PStG) am 1. Januar 1876 (Preußisches Personenstandsgesetz vom 1. Oktober 1874) kann, soweit nicht die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind, von der kirchenbuchführenden Stelle auf die Fälle der Ermittlung kirchlicher Amtshandlungen beschränkt werden.

(3) Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

## § 22

## Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach denen sie gefertigt sind.

(2) Bescheinigungen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz »jetzt« hinzugefügt werden.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht zulässig.

## § 23

## Abschriften

(1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden.

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht zulässig. Die Beglaubigung lautet: »Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer ... übereinstimmt.«

## § 24

## Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, ihren gesetzlichen Vertretern oder nächsten Angehörigen ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt

1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
3. Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, den gesetzlichen Vertretern oder bestellten Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

## § 25

## Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern können an die nach § 24 Abs. 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt werden. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen.

## § 26

## Gebühren

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, ihren gesetzlichen Vertretern oder nächsten Angehörigen ist nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke eine Bescheinigung gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

**Kapitel 5****Schlussbestimmung**

## § 27

## Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

## § 28

## In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 9. Juni 2002 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die erforderlichen Anfangsbestimmungen. Dabei können sie von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichen, sofern es mit Rücksicht auf ihre Struktur erforderlich ist.

B e r l i n , den 9. Juni 2002

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union

(gez.) S c h n e i d e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

B e r l i n , den 9. Juni 2002

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union

(gez.) S o r g

**Nr. 132\* Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelischen Kirche der Union (GeschOSyn) vom 16. Juni 1996.**

**Vom 9. Juni 2002.**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat den folgenden Beschluss zur Änderung ihrer Geschäftsordnung gefasst:

## § 1

Die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 406) wird wie folgt verändert:

1. In § 32 GeschOSyn wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

»Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub, kann auf Veranlassung des oder der Vorsitzenden eines Ausschusses ein Beschluss auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Eine derartige Beschlussfassung muss unterbleiben, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.«

2. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.

## § 2

Dieser Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

B e r l i n , den 9. Juni 2002

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union**

(gez.) S c h n e i d e r

**Nr. 133\* Beschluss zur Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnungen des Rates der EKV.**

**Vom 9. Juni 2002.**

Die der Synode vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen, nämlich

1. 6. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band vom 4. Oktober 2000
2. 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. Januar 2001
3. Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001
4. Verordnung zur Änderung des Begriffs »Erziehungsurlaub« vom 5. April 2001
5. Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001
6. Verordnung zur Änderung der Siegelordnung vom 6. Juni 2001
7. Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 28. November 2001
8. 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. November 2001

werden gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bestätigt.

B e r l i n , den 9. Juni 2002

**Der Präses der Synode  
der evangelischen Kirche der Union**

(gez.) S c h n e i d e r

**Nr. 134\*** Mitteilung über die Wahl der Stammbesetzung des Verwaltungsgerichtshofs der Evan-

gelischen Kirche der Union für die Amtszeit vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2008.

Vom 9. Juni 2002.

<b>Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union</b> (Besetzungsliste für die Amtszeit vom 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2008)			
<b>I. Stammbesetzung</b>			
Amt		Mitglied	Vertreter
Vorsitzender		Dr. Hans-Peter Lemmel Richter am Bundesverwaltungsgericht 14197 Berlin	
Stellv. Vors.	1.	Jürgen Kipp Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts 10715 Berlin	1. Werner Neumann Richter am Bundesverwaltungsgericht 04107 Leipzig
			2. Christiane Ehricke Richterin am Oberverwaltungsgericht 14167 Berlin
	2.	Reiner Heintzenberg Richter am Oberverwaltungsgericht 10707 Berlin	1. Hartmut Albers Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht 14169 Berlin
			2. Stefan Weichbrodt Richter am Kammergericht a. D. 14163 Berlin
1. Beisitzer		Wolfgang Barthen Superintendent 10779 Berlin	1. Michael Kleemann Superintendent 39576 Stendal
			2. Eckhard Fichtmüller Superintendent 15517 Fürstenwalde

B e r l i n , den 9. Juni 2002 **Evangelische Kirche der Union** – Kirchenkanzlei –

**Nr. 135\*** Mitteilung über die Wahl des Gemeinsamen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Evangelischen Kirche

der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Union für die Amtszeit vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2008.

Vom 9. Juni 2002.

<b>Gemeinsames Verwaltungsgericht</b> <b>der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Union</b> (Besetzungsliste für die Amtszeit vom 01. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2008)			
Amt		Mitglied	Vertreter
Vorsitzender		Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann Richter am Bundesverwaltungsgericht 12163 Berlin	
Stellv. Vorsitzender/ Juristischer Beisitzer	1.	Detlef Postel Richter am Verwaltungsgericht 12559 Berlin	1. Johannes Janus Richter am Verwaltungsgericht 15230 Frankfurt/Oder
			2. Eike-Eckehard Baring Vors. Richter am Verwaltungsgericht 14089 Berlin
Theologischer Beisitzer	1.	Dr. Joachim Diestelkamp Kreisoberpfarrer 06842 Dessau	1. Ruth Puchert Pfarrerin 17498 Dersekow
			2. Gerd Simmank Pfarrer 02991 Laubusch

B e r l i n , den 9. Juni 2002 **Evangelische Kirche der Union** – Kirchenkanzlei –

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

#### Nr. 136 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG-Baden).

Vom 19. April 2002. (GVBl. S. 129)

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 5 Abs. 2, Satz 2 der Grundordnung und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten von Kirchengliedern (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (GVBl 1977, S. 65) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. November 2001 wird zugestimmt.

#### § 2

(1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme nach § 7 a Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft ist der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist (§ 5 Abs. 2 GO).

(2) Soll die Mitgliedschaft nicht zur Gemeinde des Wohnsitzes, sondern zu einer anderen Pfarr- oder Kirchengemeinde begründet werden, entscheidet der Ältestenkreis der gewählten Gemeinde, sofern der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde der Aufnahme oder Wiederaufnahme nicht widerspricht.

(3) Der Ältestenkreis kann die Entscheidung durch Beschluss auf die zuständige Pfarrerin bzw. den zuständigen Pfarrer delegieren. In diesem Falle ist der Ältestenkreis über die vollzogenen Aufnahmen und Wiederaufnahmen zu informieren.

(4) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll, ein seelsorgerliches Gespräch anzubieten.

(5) Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Aufnahmewunsches begründen oder die Absicht für eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Kirchenmitgliedschaft vermuten lassen. Eine Wartezeit darf nicht auferlegt werden.

#### § 3

(1) In den Kirchenbezirken können zentrale Stellen errichtet werden, die mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinde oder eine andere gewählte Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden über Anträge zur Aufnahme und Wiederaufnahme entscheiden. Sie sind berechtigt, Entscheidungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme auch mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinden in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen. Die Gemeinde, in die die Kirchenmitgliedschaft begründet wird, ist unmittelbar zu informieren.

(2) Vor einer Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein seelsorgerliches Gespräch anzubieten. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die zentralen Stellen sind besonders errichtete Stellen im Sinne des § 7 a Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft. Sie werden auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat errichtet oder von diesem anerkannt. Die Anerkennung setzt voraus, dass für die Aufgabe geeignetes und besonders qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

#### § 4

(1) Für die Kirchenmitgliedschaft bei einem Aufenthalt im Ausland nach 11 Abs. 4 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes gelten die besonderen Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBl. S. 113).

(2) Für den Kirchenübertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg sowie für die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen im Verhältnis zu den benachbarten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die dazu geschlossenen besonderen Vereinbarungen.

#### § 5

Die Einzelheiten des Vollzuges der Aufnahme und Wiederaufnahme werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates oder vom Landeskirchenrat durch zwischenkirchliche Vereinbarungen geregelt.

#### § 6

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Juni 2002 in Kraft. § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt zugleich mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Ersten Kirchengesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 19. April 2002

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich F i s c h e r

#### Nr. 137 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst.

Vom 19. April 2002. (GVBl. S. 130)

Die Landessynode hat gemäß § 51 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

»(4) Die Bestimmungen der Landesnebenberufungsverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.«
2. § 53 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 

»(7) Während einer Beurlaubung oder einer Einschränkung des Dienstes auf 50 % ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit zulässig. Sie muss mit der gewissenhaften Ausübung des Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren sein. Die Ausübung dieser Tätigkeit bedarf vor ihrer Aufnahme der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zustimmung ist im kirchlichen Interesse widerrufbar.«
3. Nach § 53 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

»(8) Für die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gilt § 25.«
4. § 72 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

»(3) Die Rechtsfolge sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung regelt das Disziplinargesetz vorbehaltlich § 102 a.«
5. In § 79 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 

»8. wenn sich in den persönlichen Lebensverhältnissen einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers Veränderungen ergeben, die mit Rücksicht auf das wahrgenommene Amt die Übertragung einer anderen Aufgabe erforderlich machen.«
6. Die Einleitung von § 102 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

»(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer scheidet unbeschadet den Bestimmungen der Ordnung für Lehrverfahren (§ 71) und dem Disziplinargesetz der EKD (§ 72) aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn«
7. Nach § 102 wird folgender § 102 a angefügt:

»§ 102 a

(1) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer scheidet ebenfalls aus dem Dienst aus, wenn sie oder er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis des Evangelischen Oberkirchenrates von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat, wenn dieser nicht nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf der Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in den Wartestand versetzt, sofern sie bzw. er sich nicht bereits aufgrund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(3) Wird ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die Pfarrerin bzw. der

Pfarrer wird, sofern sie bzw. er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle erhält sie bzw. er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes. Für die Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst gemäß Absatz 1 besteht rückwirkend ein Anspruch auf Dienstbezüge. Während dieser Zeit anderweitig erworbenes Einkommen kann entsprechend § 25 Abs. 4 auf die Dienstbezüge angerechnet werden.

(4) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, verliert die Pfarrerin bzw. der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 3, wenn auf die Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(6) § 102 Abs. 2 findet Anwendung.«

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2002

### Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

## Nr. 138 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes.

Vom 19. April 2002. (GVBl. S. 131)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Es werden acht Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

- sechs Pfarrerrinnen und Pfarrer bzw. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
- eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz),
- sowie eine Pfarrdiakonin bzw. ein Pfarrdiakon.

Sofern keine Pfarrdiakonin bzw. kein Pfarrdiakon gewählt wird, erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Pfarrerrinnen und Pfarrer bzw. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare um eine Person.«

2. § 6 Abs. 4 Buchst. d wird gestrichen.  
 3. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

#### Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in § 6 Abs. 2 Genannten, die am Tag der Beendigung der Auflegung der Wahlvorschlagsliste in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen bzw. in Elternzeit sind. Ausgenommen sind diejenigen, die in Ruhe- oder Wartestand versetzt oder aus familiären oder sonstigen Gründen beurlaubt sind.«

4. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:  
 »Eine Wiederwahl ist zulässig.«

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.«

6. In § 9 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

»bzw. die Person, die bei einem Losentscheid ausgeschieden ist (Ersatzmitglieder)«

7. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

#### Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von mindestens drei Wahlberechtigten beim Wahlvorstand schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und dies Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat.

(2) Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet abschließend eine vor der Durchführung der Wahl zu bildende Kommission. Diese besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, der Rechtsreferentin bzw. dem Rechtsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrates und einem vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aus seiner Mitte zu benennenden Mitglied. Stellt die Kommission fest, dass der Verstoß Auswirkungen auf das Wahlergebnis hatte, hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.«

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2002

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

### Nr. 139 Kirchliches Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz).

Vom 20. April 2002. (GVBl. S. 132)

Die Landessynode hat den Bestimmungen der Grundordnung über das Predigtamt (§§ 44 bis 66) gemäß das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Gemeindeglieder können als Prädikantinnen und Prädikanten mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden.

#### § 2

Die Beauftragung setzt die Befähigung zum Kirchenältestenamte und eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene Ausbildung voraus.

#### § 3

(1) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten umfasst alle Arten von Gottesdiensten. Sie leiten im Rahmen ihres Dienstauftrages als Predigerinnen und Prediger Gottesdienste. Werden im Zusammenhang mit dem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder eine Taufe vollzogen, sind die Prädikantinnen und Prädikanten zur Sakramentspendung ermächtigt. Sie können in Vertretung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers (Pfarrvikarin bzw. Pfarrvikars) mit der Vornahme von Trauungen und kirchlichen Bestattungen beauftragt werden.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten, die einen Grundkurs erfolgreich abgeschlossen haben, lesen eine vorgegebene Predigt oder geben sie in freier Weise mit eigenen Worten inhaltlich wieder.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten, die einen Aufbaukurs erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur Verkündigung auf Grund einer selbst angefertigten Predigt ermächtigt.

(4) Prädikantinnen und Prädikanten sollen während der Zeit ihrer Beauftragung von Angeboten zur Fortbildung Gebrauch machen.

#### § 4

(1) Für die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche und persönliche Beratung der Prädikantinnen und Prädikanten bestellt der Evangelische Oberkirchenrat eine Landeskirchliche Beauftragte bzw. einen Landeskirchlichen Beauftragten und einen Ausschuss für Prädikantenarbeit. Soweit Aufgaben der Fortbildung und Beratung auch im Bereich eines Kirchenbezirks wahrgenommen werden, beruft der Bezirkskirchenrat eine Bezirksbeauftragte bzw. einen Bezirksbeauftragten.

(2) Der Bezirkskirchenrat schlägt Gemeindeglieder, die zum Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten bereit sind und geeignet erscheinen, zur entsprechenden Ausbildung vor. Die Teilnahme an einem Aufbaukurs setzt eine erneute Beschlussfassung des Bezirkskirchenrates voraus.

(3) Die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten endet sowohl im Grundkurs als auch im Aufbaukurs mit einem Kolloquium, das die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte und der Ausschuss für Prädikantenarbeit abhalten.

#### § 5

(1) Der Bezirkskirchenrat schlägt die für den Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten ausgebildeten Gemeindeglieder dem Landesbischof bzw. der Landesbischofin zur Berufung vor.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft Prädikantinnen und Prädikanten in widerruflicher Weise auf sechs Jahre. Die Berufung kann erneuert werden.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten werden in der Regel für den Dienst in den Gemeinden eines Kirchenbezirks berufen.

#### § 6

(1) Prädikantinnen und Prädikanten werden in einem Gemeindegottesdienst durch die zuständigen Dekaninnen bzw. Dekane oder von diesen Beauftragte in ihr Amt eingeführt.

(2) Dabei verpflichten sie sich, ihren Dienst in der Bindung an die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen und in Wahrung der Ordnung der Landeskirche auszuüben.

#### § 7

(1) Die Dienstaufsicht über die Prädikantinnen und Prädikanten hat die Dekanin bzw. der Dekan.

(2) Der Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan oder die Bezirksbeauftragte bzw. den Bezirksbeauftragten im Einvernehmen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und dem Ältestenkreis der betreffenden Gemeinde.

#### § 8

Prädikantinnen und Prädikanten sind zu den Sitzungen der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) der Gemeinden, denen sie oft im Gottesdienst dienen, zur Beratung einzuladen, wenn im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) über Gegenstände verhandelt wird, die den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen.

#### § 9

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt das kirchliche Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten vom 4. Mai 1973 (GVBl. S. 61) außer Kraft.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für den Lektorendienst nach § 4 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes nach Absatz 2 wird dem Abschluss nach § 3 Abs. 2 gleichgestellt. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses kirchlichen Gesetzes berufenen Lektorinnen und Lektoren führen künftig die Bezeichnung »Prädikantin« bzw. »Prädikant«.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 20. April 2002

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich F i s c h e r

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

### Nr. 140 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994.

Vom 27. April 2002. (KABl. S. 98)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen.

#### § 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. April 2000 (KABl. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 66 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 66

(1) Für den Reformierten Kirchenkreis übt die Rechte und Pflichten der Superintendentin oder des Superintendenten der von der reformierten Kreissynode gewählte Kreiskirchenrat aus.

(2) Für die Gruppe der französisch-reformierten Gemeinden gelten hinsichtlich der Bildung der Kreissynode und der Mitarbeit im Kirchenkreis die Grundsätze der Discipline ecclésiastique des églises reformées de France. Näheres regelt die Ordnung der reformierten Kreissynode.

(3) Die Mitglieder der reformierten Kreissynode nehmen beratend an der Kreissynode ihres Wohnortes teil.«

2. In Artikel 73 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter »Jeder reformierte« durch die Wörter »Der Reformierte« ersetzt.

3. In Artikel 95 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort »Kreissynoden« durch das Wort »Kreissynode« ersetzt.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

B e r l i n , den 27. April 2002

Anneliese K a m i n s k i

Präses

## Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

### Nr. 141 Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Vom 24. Mai 2002. (LKABl. S. 51)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gibt sich gemäß Artikel 69 Abs. 1 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung:

### I. Mitglieder, Organe und Arbeitskreise der Landessynode

#### § 1

Die Synodalen

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, gemäß ihrem Gelöbnis (§ 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode) an der Arbeit der Landessynode

mitzuwirken. Sie haben an den Sitzungen der Landessynode und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Kann ein Mitglied der Landessynode an einer Tagung nicht teilnehmen, so hat es der Präsidentin oder dem Präsidenten davon unverzüglich Anzeige zu machen. Verlässt es eine Tagung vorzeitig, so hat es dies der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Gibt es durch Fernbleiben oder vorzeitiges Verlassen von Tagungen wiederholt Anlass zu Beanstandungen, so hat das Präsidium auf die Erfüllung der Pflichten hinzuwirken.

(3) Die Synodalen, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, sind zur Übernahme der Mitgliedschaft in einem Ausschuss verpflichtet, wenn die Wahl auf sie fällt. Die Mitgliedschaft in mehr als zwei Ausschüssen kann jedoch von niemandem gefordert werden.

(4) Die Synodalen haben das Recht, die Akten der Landessynode und ihrer Ausschüsse einzusehen.

(5) Die Synodalen erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode, des Präsidiums und ihrer Ausschüsse bei vorübergehender Abwesenheit von ihrer Wohnung und ihrem Tätigkeitsmittelpunkt einen Pauschbetrag, der die Steuerfreigrenze nicht überschreitet, zur Abgeltung der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Daneben erhalten die Synodalen Ersatz der Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(6) Den Synodalen wird auf Antrag der entstandene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 75,00 Euro erstattet.

## § 2

### Das Präsidium

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Es tritt auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Das Präsidium berät den langfristigen Arbeitsplan und setzt im Benehmen mit der Kirchenregierung die Inhalte und die Termine der Tagungen der Landessynode fest.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Landessynode ein, leitet und schließt ihre Sitzungen, vertritt die Landessynode und fördert ihre Arbeit. Sie oder er ist verantwortlich für die Bekanntgabe der Eingänge, für die Überweisung der Beratungsgegenstände an die zuständigen Ausschüsse zur Vorprüfung, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen sowie für die Leitung der Abstimmungen und Bekanntgabe der Beschlüsse. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die anderen Mitglieder des Präsidiums über die Eingänge und den von ihr oder ihm geführten Schriftverkehr.

(4) Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er durch die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung durch die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(5) Während der Dauer der Sitzungen wird die Präsidentin oder der Präsident durch ein anderes Mitglied des Präsidiums nach Vereinbarung vertreten. Sind zwei Mitglieder des Präsidiums verhindert, so benennt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident ein Mitglied aus dem Ältesten- und Nominierungsausschuss für die Dauer der Verhinderung.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums haben bei der Amtsausübung Neutralität zu wahren. Zur Sache sprechen sie vom Pult.

## § 3

### Die Ausschüsse der Landessynode

(1) Die Beschlüsse der Landessynode werden in Ausschüssen der Landessynode vorbereitet. Die Landessynode beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Ausschüsse gebildet werden und wählt deren Mitglieder nach Maßgabe des § 22. Ein Ältesten- und Nominierungsausschuss, ein Finanzausschuss, ein Rechtsausschuss, ein Gemeindeausschuss, ein Bauausschuss, ein Bildungs- und Jugendausschuss, ein Ausschuss für Ökumene, Mission und Diakonie und ein Rechnungsprüfungsausschuss müssen stets gebildet werden. Außerdem kann die Landessynode für besondere Angelegenheiten zeitlich begrenzte Ausschüsse (Sonderausschüsse) einsetzen.

(2) Der Ältesten- und Nominierungsausschuss behandelt alle wichtigen, die Stellung der Landessynode und ihre Arbeitsweise angehenden Fragen und berät das Präsidium. Er behandelt Meinungsverschiedenheiten in der Landessynode und beschließt über die inneren Angelegenheiten im Sinne des § 13 Abs. 5, soweit sie nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Präsidium oder anderen synodalen Gremien vorbehalten sind. Er bearbeitet die an die Landessynode gerichteten Eingaben und Petitionen, falls nicht einer der anderen Ausschüsse zuständig ist. Er unterbreitet der Landessynode für alle Wahlen Personenvorschläge. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses sein.

(3) Die von der Landessynode zu bildenden Ausschüsse sollen aus neun bis elf Mitgliedern bestehen, der Rechnungsprüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern. In den Ausschüssen sollen die nichtordinierten Mitglieder die Mehrheit haben.

Für jeden Ausschuss mit Ausnahme des Ältesten- und Nominierungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der Ältesten- und Nominierungsausschuss eine Liste von jeweils mindestens sechs Mitgliedern der Landessynode fest, die in der vorgegebenen Reihenfolge zu Vertretungen herangezogen werden.

(4) Beschlüsse der Landessynode über Sachgebiete, zu deren Behandlung die Landessynode einen Ausschuss gebildet hat, sollen nur nach vorheriger Beratung in den betroffenen Ausschüssen gefasst werden. Beschlüsse der Landessynode mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur nach vorheriger Beratung durch den Finanzausschuss gefasst werden; ebenso Beschlüsse über Gesetzesvorlagen nur nach vorheriger Beratung im Rechtsausschuss.

(5) Die Ausschüsse sind allein der Landessynode verantwortlich. Eine Befugnis, von sich aus nach außen tätig zu werden, steht den Ausschüssen nicht zu. Sie behandeln die ihnen von der Landessynode überwiesenen Aufträge sowie Vorlagen der Kirchenregierung. Sie können auch in ihren Bereich fallende Aufgaben behandeln, Anträge an die Landessynode richten und sich gutachtlich äußern.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes können sich über die Arbeit der Ausschüsse informieren und an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zu diesem Zweck sind ihnen Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen mitzuteilen.

(7) Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Landessynode oder ihrer Befugnisse nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse, die zur Sitzung Geladenen und die nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und § 4 Abs. 3 Satz 2 teilnehmenden Landessynodalen – einschließlich der am Tagungsort Wohnenden – erhalten Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

#### § 4

##### Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Jeder Ausschuss wählt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Es soll jedoch niemand in mehr als einem Ausschuss den Vorsitz führen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beräumt die Sitzungen des Ausschusses an und leitet sie. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht Ausschussvorsitzende sein.

(2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme ihrer Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Synodalen erhalten Mitteilung über Zeit, Ort und Tagesordnung aller Ausschusssitzungen und können als Zuhörer teilnehmen. Satz 2 gilt nicht für die Ausschüsse nach dem Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(4) Wird ein von einem Mitglied der Landessynode gestellter Antrag einem Ausschuss überwiesen, so ist es oder bei mehreren Unterzeichnern das erstunterzeichnete oder ein anderes unterzeichnendes Mitglied berechtigt, in der Ausschusssitzung das Wort zu ergreifen. Das betreffende Mitglied ist zu dieser Sitzung einzuladen.

(5) Über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich Protokolle erstellt und den Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes zugesandt werden. Einem Mitglied der Landessynode werden auf Antrag auch die genehmigten Protokolle über die Sitzung eines Ausschusses zugesandt, in dem es nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied ist.

#### § 5

##### Arbeitskreise

(1) Die Synodalen können sich zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit in der Landessynode zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Das Präsidium der Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt sollen nach Möglichkeit die Arbeit der Arbeitskreise unterstützen.

(2) Synodale, die an Sitzungen eines Arbeitskreises oder eines von ihr eingesetzten Ausschusses teilgenommen haben, erhalten Ersatz ihrer Fahrtkosten. Voraussetzung für die Gewährung von Fahrtkosten ist, dass der Arbeitskreis mindestens sechs Mitglieder umfasst und ihr Bestehen der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgeteilt ist. Zeitpunkt der Sitzung und Tagesordnung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bekannt zu geben.

(3) Den Vorsitzenden der Arbeitskreise sind entsprechende Sachkosten zu erstatten.

## II. Einberufungen, Eröffnungen und Tagesordnung

#### § 6

##### Einberufung der Landessynode

(1) Die Tagungen der Landessynode werden nach Bedarf durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen und eröffnet. Im Übrigen gilt Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung.

(2) Die Einladungen zu den Tagungen der Landessynode sollen den Synodalen mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung mit Angabe der Tagesordnung zugehen. Die zur Verhandlung kommenden Vorlagen, Gesetzentwürfe und Anträge sind nach Möglichkeit mit der Einladung zu übersenden. Sie sollen spätestens eine Woche vor der Tagung im Besitz der Synodalen sein.

(3) Die Tagesordnung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Beratung mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums im Einvernehmen mit der Kirchenregierung festgelegt. Vorlagen der Ausschüsse und Anträge nach § 16 Abs. 5 sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingehen. Ist die Tagesordnung bereits bekannt gegeben, so ist sie nachträglich entsprechend zu ergänzen.

(4) Beschlüsse der Landessynode, durch die Anträge an einen oder mehrere Ausschüsse der Landessynode überwiesen worden sind oder die Aufträge an die Kirchenregierung oder das Landeskirchenamt enthalten, sind erneut in die Tagesordnung der Landessynode aufzunehmen, soweit die Landessynode über die Ausführung der Beschlüsse noch nicht informiert worden ist. In besonderen Fällen kann das Präsidium die Frist bis zu 12 Monate verlängern.

#### § 7

##### Eröffnung der Tagung

(1) Jede Tagung soll mit einem Gottesdienst beginnen, jede Sitzung soll mit einer Andacht beginnen und beendet werden.

(2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 11) nimmt die Präsidentin oder der Präsident den Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis ab.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt die Landessynode über die Genehmigung der Tagesordnung. Soweit die Landessynode nicht anders beschließt, werden die Gegenstände der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge verhandelt. Die Landessynode kann hierbei beschließen,

1. dass Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden (§ 16 Abs. 4),
2. dass die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
3. dass ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Diese Beschlüsse können auch im weiteren Verlauf einer Tagung gefasst werden, wenn es sich als zweckmäßig erweist.

(4) Die Fragestunde, die Informationsstunde und die Besprechung dringender Angelegenheiten (§§ 8 bis 10) bilden die ersten Punkte der Tagesordnung. Dazu gibt die Kirchenregierung der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Beginn der Tagung sämtliche Fragen der Synodalen, auch soweit sie zurückgenommen sind oder noch nicht beantwortet werden können, sowie die Themen der Mitteilungen der Kirchenregierung bekannt.

## § 8

## Fragestunde

(1) Auf jeder Tagung der Landessynode, mit Ausnahme der Haushaltsberatung, kann jedes Mitglied der Landessynode Fragen zu bestimmt bezeichneten Gegenständen an die Kirchenregierung richten. Zur Vorbereitung der Antwort sind die Fragen der Kirchenregierung bis zum zehnten Tag vor der Tagung schriftlich vorzulegen. Die Fragen werden den Synodalen vor der Tagung der Landessynode übersandt.

(2) Die Fragen sind während der Tagung durch Beauftragte der Kirchenregierung zu beantworten. Kann die Antwort auf eine Frage bis zur Tagung der Landessynode ausnahmsweise nicht hinreichend vorbereitet werden, ist die Frage alsbald nach der Tagung schriftlich zu beantworten. Über Frage und Antwort sind alle Synodalen zu unterrichten.

(3) Über die Antworten auf die Fragen findet eine Aussprache nicht statt. Die oder der Fragende kann zwei Zusatzfragen stellen. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Zusatzfragen müssen zur Sache gehören. Zusatzfragen beantwortet der Landesbischof oder ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Landeskirchenamtes.

## § 9

## Informationsstunde

(1) Auf jeder Tagung sollen die Kirchenregierung, das Landeskirchenamt und die Informations- und Pressestelle der Landeskirche wichtige Beschlüsse und besondere kirchenpolitische Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mitteilen sowie über die Umsetzung von Synodalbeschlüssen informieren.

(2) Eine Aussprache über die Mitteilungen in der Informationsstunde findet nicht statt. Die Synodalen können Fragen zu den Mitteilungen stellen. § 8 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die von der Landessynode in die Synoden der EKD, der VELKD und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Gewählten sind verpflichtet, auf der Tagung der Landessynode, die einer Tagung der Synoden dieser Zusammenschlüsse nachfolgt, einen Bericht über die Tätigkeit der betreffenden Synode abzugeben.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident nach freiem Ermessen eine oder einen von ihnen zur Berichterstattung. Sie bleiben auch dann zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sie aus der Landessynode ausscheiden. Sie werden zu jeder Tagung der Landessynode eingeladen. Die Berichte werden schriftlich abgefasst und sollen den Synodalen möglichst mit der Einladung zugehen. Die Synodalen können zu den Berichten Fragen stellen. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf zu den einzelnen Berichten die Zeit von 15 Minuten nicht überschreiten.

## § 10

## Besprechung dringender Angelegenheiten

(1) Auf jeder Tagesordnung einer Tagung der Landessynode mit Ausnahme der Haushaltsberatung ist nach der Fragestunde die Besprechung dringender Angelegenheiten vorzusehen.

(2) Die Besprechung dringender Angelegenheiten in der Landessynode kann von einem Ausschuss der Landessynode

oder von einem Mitglied der Landessynode mit Unterstützung von fünf weiteren Synodalen spätestens 10 Tage vor einer Tagung bei der Kirchenregierung angemeldet werden. Die Kirchenregierung unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Anmeldung der Besprechung dringender Angelegenheiten.

(3) Die Besprechung dauert bis zu 60 Minuten; sind mehrere Gegenstände angemeldet, so kann die Landessynode eine Verlängerung bis zu 90 Minuten oder eine Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt unter Festlegung der Zeitdauer beschließen. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in einer vom Präsidium festzusetzenden Reihenfolge, behandelt.

(4) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Berichterstatterinnen oder Berichterstatter eines Ausschusses oder Anmeldende haben an erster Stelle Rederecht und eine Redezeit von zehn Minuten. Sind bei Ablauf der Besprechung noch Wortmeldungen vorhanden, so werden diese nicht mehr aufgerufen.

(5) Beschlüsse zur Sache werden während der Besprechung nicht gefasst. Sofern eine Beschlussfassung erstrebt wird und ein entsprechender Antrag Unterstützung findet, ist nach § 16 Abs. 4 zu verfahren. Stimmt die Landessynode einer Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zu, so soll die Sache zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Tagung behandelt werden.

## III. Ordnung der Sitzungen

## § 11

## Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn jeder Tagung tragen sich die Synodalen in die Anwesenheitsliste (§ 20 Abs. 1) ein. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu jeder Tagung fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.

(2) Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu Beginn der Tagung festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht vor einer Wahl oder Abstimmung durch ein Mitglied der Landessynode nach Worterteilung ausdrücklich angezweifelt wird. Besteht während einer Sitzung Anlass zu der Befürchtung, dass eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung der Landessynode zunächst die Tagesordnungspunkte aufrufen, zu denen eine Wahl oder Abstimmung nicht erforderlich ist.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode angezweifelt worden, so unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für kurze Zeit. Danach wird die Anwesenheit der Synodalen durch namentlichen Aufruf festgestellt.

(4) Stellt die Präsidentin oder der Präsident Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung zu schließen. Die Beratungen werden dann in der nächsten Sitzung innerhalb derselben Tagung fortgesetzt. Ist Beschlussfähigkeit nicht mehr zu erwarten, so schließt die Präsidentin oder der Präsident die Tagung.

## § 12

## Öffentlichkeit der Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes kann für einzelne Angelegenheiten die Landessynode mit Zweidrittel-

mehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) An Verhandlungen in nichtöffentlichen Sitzungen nehmen grundsätzlich nur die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes teil. Dasselbe gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Protokolls, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht ausdrücklich anders beschließt. Die Landessynode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen. Am Schluss jeder nichtöffentlichen Sitzung entscheidet die Landessynode darüber, ob die gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben sind.

(3) Neben den Synodalen haben nur die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes Redebefugnis in der Landessynode. Die Landessynode kann aber im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Personen Redebefugnis nach Maßgabe des § 13 erhalten.

(4) Werden die Verhandlungen der Landessynode durch das Verhalten von Zuhörenden gestört, so kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass die Betreffenden oder in besonderen Fällen sämtliche Zuhörende den Raum verlassen. Bei erheblichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.

### § 13

#### Worterteilung

(1) Bei den Verhandlungen erhalten zunächst das Mitglied der Landessynode, das einen Antrag gestellt hat, und das für den zuständigen Ausschuss beauftragte berichtstattende Mitglied das Wort, die übrigen Synodalen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Synodale, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten sofort das Wort. Zur Richtigstellung eines tatsächlichen Missverständnisses wird den Synodalen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt.

(2) Den Mitgliedern der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes kann die Präsidentin oder der Präsident auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(3) Gesprochen wird in der Regel vom Pult aus und grundsätzlich in freier Rede. Die Verlesung von schriftlich ausgearbeiteten Reden oder Schriftstücken ist nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.

(4) Die Landessynode kann die Redezeit beschränken. Wird vom Verhandlungsgegenstand abgewichen, so kann die Präsidentin oder der Präsident zur Sache verweisen und im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

(5) Ordnungsrufe erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung nach entsprechendem Hinweis unterbrechen, bis zwischen dem Präsidium, dem Ältesten- und Nominierungsausschuss und der betreffenden Person ein Gespräch stattgefunden hat. Nach erfolgtem Gespräch kann die entsprechende Person auf Beschluss des Ältesten- und Nominierungsausschusses im Einvernehmen mit dem Präsidium von der weiteren Teilnahme an den Verhandlungen der Landessynode für den laufenden Sitzungstag ausgeschlossen werden. Gegen den Ordnungsruf und den Ausschluss kann die betroffene Person die Landessynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.

### § 14

#### Schluss der Aussprache

(1) Die Beratung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geschlossen, wenn alle Vorgemerkten gesprochen oder auf das Wort verzichtet haben.

(2) Wird ein hinreichend unterstützter Antrag auf Schluss der Aussprache gestellt und angenommen, so dürfen unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 1 nur noch die zu diesem Zeitpunkt bereits Vorgemerkten sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist einem Mitglied der Landessynode, das gegen diesen Antrag sprechen will, jedoch das Wort zu erteilen.

(3) Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter eines Ausschusses und der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Verlangen zum Schluss der Aussprache ein Schlusswort zu erteilen.

### § 15

#### Wiedereröffnung und Wiederaufnahme der Verhandlungen

(1) Nimmt ein Mitglied der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes nach Schluss der Aussprache (§ 14 Abs. 2) das Wort, ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, die Beratung erneut zu eröffnen.

(2) Die Wiederaufnahme von Verhandlungen über eine durch Synodalbeschluss verabschiedete Angelegenheit in derselben Tagung kann nur erfolgen, wenn die Kirchenregierung oder mindestens sechs Synodale einen entsprechenden Antrag stellen und die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Wiederaufnahme beschließt.

### § 16

#### Anfragen und Anträge

(1) Synodale können Anfragen an die Landessynode richten. Die Behandlung von Anfragen an die Landessynode richtet sich nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) An die Landessynode zur Beschlussfassung gerichtete Anträge bedürfen der Schriftform sowie der Unterstützung von mindestens fünf Synodalen. Den Antrag stellt, wer an erster Stelle unterzeichnet. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.

(3) Anträge mit finanzieller Auswirkung sind grundsätzlich im Finanzausschuss vor zu beraten. Über Zusatz- und Abänderungsanträge wird während der Beratung des betreffenden Gegenstandes nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 verhandelt.

(4) Steht der Antrag nicht auf der Tagesordnung, so entscheidet die Landessynode zunächst, ob der Antrag auf der gleichen Tagung behandelt werden soll. Eine weitergehende Behandlung des Antrages auf der gleichen Tagung ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte aller Synodalen zustimmen; § 3 Abs. 4 ist anzuwenden. Im anderen Fall ist der Antrag einem Ausschuss zu überweisen.

(5) Anträge, die nicht während einer Sitzung der Landessynode gestellt werden, sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten und müssen eine Begründung enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident prüft die Zulässigkeit des Antrages. Ist der Antrag zulässig, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Behandlung dieser Anträge bis zur nächsten Tagung der Landessynode. Sie oder er kann die Anträge auch einem oder mehreren Ausschüssen überweisen. Ist der Antrag unzulässig, so weist die Präsidentin oder der Präsident ihn zurück.

(6) Die nach Absatz 5 an die Landessynode gerichteten Anträge und die dazu ergangenen Beschlüsse werden während einer Amtszeit fortlaufend nummeriert und in eine Liste aufgenommen. Diese Liste ist bei dem Präsidium zu führen.

#### § 17

##### Anträge von Propsteisynoden

(1) Auf selbstständige Anträge von Propsteisynoden nach § 36 Abs. 1 der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. 1978 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung finden § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und § 16 Abs. 4 bis 6 Anwendung.

(2) Einem Mitglied der Landessynode aus der Propstei, deren Propsteisynode den Antrag gestellt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag vor der Landessynode zu begründen.

(3) Abänderungsanträge können zu diesen Anträgen nicht gestellt werden.

#### § 18

##### Beratung über Vorlagen und Gesetzentwürfe

(1) Besteht eine Vorlage aus mehr als einem Abschnitt oder Paragraphen, so geht, wenn die Landessynode nicht anders beschließt, eine allgemeine Beratung der Besonderen voraus.

(2) Über Vorlagen entscheidet die Landessynode grundsätzlich in einer Beratung und Abstimmung. Bei der Beschlussfassung über Gesetzentwürfe und über den Haushaltsplan findet eine zweite Beratung und Abstimmung statt, bei Gesetzentwürfen über verfassungsändernde Gesetze eine dritte Beratung und Abstimmung. Soweit eine zweite und dritte Beratung stattfindet, erfolgt die Abstimmung über das Ganze erst am Schluss der zweiten oder dritten Lesung. Bei der ersten Lesung von Gesetzentwürfen und des Haushaltsplanes findet zunächst eine allgemeine Beratung statt, nach der dann die einzelnen Abschnitte behandelt werden.

#### § 19

##### Abstimmungen

(1) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat die zur Abstimmung anstehenden Fragen so klar zu stellen, dass deren Beantwortung nur mit »Ja« oder »Nein« möglich ist.

(3) Sofern die Verfassung oder Kirchengesetze nichts anderes bestimmen, genügt für einen Beschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Ein Mitglied der Landessynode, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf bei deren Beratung und der Abstimmung darüber nicht anwesend sein; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffenden Entscheidungen dem Mitglied der Landessynode, seiner Ehefrau oder seinem Ehemann, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen können.

(5) Liegen über einen Gegenstand Abänderungsanträge vor, so wird über diese zuerst abgestimmt, und zwar zunächst über denjenigen Antrag, der sich am weitesten von der ursprünglichen Vorlage entfernt.

(6) Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten oder Paragraphen, so ist zunächst über jeden Abschnitt oder Paragraphen abzustimmen und sodann über die Vorlage im Ganzen, soweit die Landessynode nicht anders beschließt.

#### § 20

##### Schrift- und Protokollführung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Sie oder er führt die Anwesenheitsliste, sorgt für die Herstellung der Schreiben der Landessynode und für die Protokollführung über die Verhandlungen der Landessynode während ihrer Tagungen.

(2) Die Protokollierung der Verhandlungen in der Landessynode erfolgt dadurch, dass der gesamte Ablauf einer Tagung der Landessynode auf Tonband aufgenommen wird. Anhand des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes wird als Anlage zum Tonbandprotokoll von jeder Sitzung der Landessynode eine schriftliche Verhandlungsübersicht hergestellt. Diese enthält die jeweils behandelten Gegenstände mit Angabe der Nummern des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes hierzu, sowie die Namen der Berichtsterinnen oder Berichtsterter und die Namen aller Personen, die zur Sache gesprochen haben.

(3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen beschließt die Landessynode darüber, ob die Verhandlungen auf Tonband aufgenommen werden sollen. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen oder auf Tonband aufzunehmen.

(4) Die Tonbänder sind vom Landeskirchenamt unter Verschluss dauernd aufzubewahren. Soweit es für die dauernde Aufbewahrung erforderlich ist, sollen Kopien oder Überspielungen der Tonbänder hergestellt werden.

#### § 21

##### Protokolleinsicht und -veröffentlichung

(1) Die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes erhalten von jeder Sitzung ein schriftliches Begleitprotokoll, in dem alle in öffentlicher Sitzung erfassten und bekannt gegebenen Beschlüsse, der Gang der Verhandlung und der zusammengefasste wesentliche Inhalt der Beratungen jeder Tagung sowie die Fragen und Antworten der Fragestunde zusammengestellt sind. Im Übrigen stehen ihnen die Tonbandprotokolle aus öffentlichen Sitzungen zum Abhören zur Verfügung. Weitergehende schriftliche Protokollauszüge aus öffentlichen Sitzungen werden nach Entscheidung des Präsidiums nach schriftlicher Darlegung eines Bedürfnisses erteilt; der Sprecherin oder dem Sprecher ist zuvor Gelegenheit zur Reaktion zu geben. Anträge auf Änderung des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Versendung schriftlich beim Präsidium zu stellen. Gibt das Präsidium einem Antrag nicht statt, so kann der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Entscheidung der Landessynode verlangen. Im Übrigen gilt das Protokoll nach der in Absatz 1 genannten Frist oder vier Wochen nach einer unangefochtenen Entscheidung des Präsidiums als genehmigt.

(2) Personen, die der Präsidentin oder dem Präsidenten ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, erhalten auf Verlangen nach Maßgabe des Absatzes 1 Zugang zum Protokoll.

(3) Das Präsidium entscheidet darüber, ob, ab wann und in welcher Weise die Vertraulichkeit für das Protokoll nicht-

öffentlicher Sitzungen einschließlich der vertraulichen Anlagen der Landessynode und ihrer Ausschüsse allgemein oder bei Nachweis eines berechtigten Interesses für einzelne Personen aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für bereits archivierte Protokolle und Unterlagen.

(4) Kundgebungen, Entschließungen, Erklärungen und Empfehlungen der Landessynode werden in schriftlichen Protokollauszügen festgehalten und den zuständigen Personen oder Gremien zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

#### IV. Wahlen

##### § 22

##### Allgemeines Wahlverfahren

(1) Die Wahlen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ältesten- und Nominierungsausschusses der Landessynode (§ 3 Abs. 2 Satz 3). Soweit andere Bestimmungen dies nicht ausschließen, können aus der Landessynode weitere Vorschläge mit Unterstützung von fünf Synodalen gemacht werden.

(2) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf entsprechenden Beschluss der Landessynode kann die Wahl auch in offener Abstimmung vorgenommen werden. Ein solches Verhalten ist zulässig, wenn kein Mitglied der Landessynode diesem Verfahren widerspricht und ein Kirchengesetz dem Verfahren ebenfalls nicht entgegensteht.

(3) Soweit ein Kirchengesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten entschieden, die die meisten Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Kommt nach einem dritten Wahlgang keine Entscheidung zustande, so ist die Wahl zu unterbrechen und dem Ältesten- und Nominierungsausschuss Gelegenheit zur Beratung zu geben.

(4) Wird die Wahl mehrerer Personen durch Abgabe eines Stimmzettels vorgenommen, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Stimmenthaltungen rechnen bei der Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

##### § 23

##### Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses

(1) Die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses findet anhand der Personenvorschläge des Konstituierungsausschusses (§ 14 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode) statt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt. In konstituierenden Tagungen findet diese Wahl im Anschluss an die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses statt. Der Ältesten- und Nominierungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Personenvorschläge eine Unterbrechung der Sitzung verlangen.

(3) Nachdem die neugewählte Präsidentin oder der neugewählte Präsident die Leitung der Tagung übernommen hat, wählt die Landessynode zwei ihrer Mitglieder zu Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

(4) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten soll ein nichtordiniertes Mitglied der Landessynode gewählt werden. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen ein ordinirtes und ein nichtordiniertes Mitglied der Landessynode sein.

#### V. Geschäftsordnungsfragen

##### § 24

##### Auslegung der Geschäftsordnung

Über auftretende Auslegungsfragen zur Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. Dem Rechtsausschuss soll zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

##### § 25

##### Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Abweichungen von der Geschäftsordnung mit Ausnahme von § 22 Abs. 2 sind im Einzelfall möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen zustimmen.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Beratung im Rechtsausschuss.

## Lippische Landeskirche

### Nr. 142 Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR).

Vom 27. Mai 2002. (Ges. u. VOBl. Bd. 12, S. 230)

Die 32. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 2002 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Abschnitt 1

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Grundsatz

<sup>1</sup>Der Dienst in der Kirche ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. <sup>2</sup>Der

Gehorsam gegenüber diesem Auftrag erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen sowie von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und findet auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts seinen Ausdruck.

##### § 2

##### Bildung und Aufgaben der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der privatrechtlichen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke eine Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu treffen, die den Inhalt, die Begründung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

### § 3

#### Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen

(1) <sup>1</sup>Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. <sup>2</sup>Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

### § 4

#### Kirchlicher Dienst

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die berufliche Beschäftigung sowie die Beschäftigung zur Ausbildung bei einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche sowie bei einem anderen Rechtsträger, der einem dieser Diakonischen Werke angeschlossen ist.

## Abschnitt 2

### Arbeitsrechtliche Kommission

### § 5

#### Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören achtzehn Mitglieder an. <sup>2</sup>Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. <sup>3</sup>Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber entsandt.

(2) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied wird eine bestimmte Stellvertreterin oder ein bestimmter Stellvertreter bestellt. <sup>2</sup>Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr. <sup>3</sup>Die entsendenden Stellen nach Absatz 1 können für die von ihnen entsandten stellvertretenden Mitglieder allgemein oder für die einzelne Sitzung eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen. <sup>4</sup>Werden allgemein abweichende Regelungen getroffen, sind diese der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitzuteilen.

(3) Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters oder einer oder eines Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder zu entsprechenden Ämtern in einer evangelischen Freikirche, die einem Diakonischen Werk einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist, besitzt oder ordinierte Amtsträgerin oder ordnierter Amtsträger in einer dieser Kirchen ist.

### § 6

#### Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt, in denen mindestens dreitausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind. <sup>2</sup>Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Mitarbeitervereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>3</sup>Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach Satz 1 und 2 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(2) Zwei Drittel der von den Mitarbeitervereinigungen entsandten Vertreterinnen und Vertreter müssen im kirchlichen Dienst tätig sein.

(3) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Mitarbeitervereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. <sup>2</sup>Kommt bis spätestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1) eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihr oder ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind.

(4) Die Entscheidung, welche Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden, wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt.

(5) Scheidet eine Mitarbeitervereinigung aus der Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission aus, werden für die von ihr entsandten ausscheidenden Vertreterinnen und Vertreter von den verbleibenden Mitarbeitervereinigungen für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 neue Vertreterinnen oder Vertreter entsandt.

### § 7

#### Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

(1) <sup>1</sup>Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen und deren Diakonische Werke jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und deren Diakonisches Werk eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der als stellvertretende Mitglieder zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter.

(2) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 8

#### Amtszeit, Amtsdauer

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit, bei einer Nachentsendung für den Rest der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandt. <sup>2</sup>Sie bleiben bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neu in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder im Amt.

(3) Die erneute Entsendung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt oder von der entsendenden Stelle abberufen wird. <sup>2</sup>In diesem Fall wird von der Stelle, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen entsandt hatte, für den Rest der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied entsandt. <sup>3</sup>Bis zur Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes nimmt dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die frei gewordene Stelle ein. <sup>4</sup>Bei deren oder dessen Verhinderung kann für eine einzelne Sitzung ein anderes stellvertretendes Mitglied dazu bestimmt werden, die freie Stelle einzunehmen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes bis zur Entsendung des neuen stellvertretenden Mitgliedes.

## § 9

### Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission ist unabhängig. <sup>2</sup>Ihre Mitglieder sind in ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. <sup>3</sup>Sie handeln in Bindung an die Bekenntnisgrundlagen ihrer Kirche. <sup>4</sup>In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder nicht behindert werden. <sup>5</sup>Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>6</sup>Sie führen ihr Amt unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

(2) <sup>1</sup>Einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. <sup>2</sup>Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen ordentlichen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

(3) Den im kirchlichen Dienst beschäftigten Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(4) <sup>1</sup>Die als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten ordentlichen Mitglieder, die im kirchlichen Dienst beschäftigt werden, sind auf ihren Antrag zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freizustellen. <sup>2</sup>Die Freistellung erfolgt jeweils bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>3</sup>Den Anstellungsträgern werden die Bruttopersonalkosten für freigestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Anteil der Zeit der Freistellung zu der mit den freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen, auf Anforderung erstattet.

(5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Zur Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören insbesondere die Teilnahme an deren Sitzungen sowie an den Sitzungen ihrer Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die Vorbereitung darauf sowie die damit verbundene notwendige Reisezeit.

## § 10

### Fachgruppen

(1) <sup>1</sup>Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwei Fachgruppen gebildet, die aus jeweils zehn Mitgliedern bestehen.

(2) <sup>1</sup>Die Fachgruppe I besteht aus den vier von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitarbeitervereinigungen können anstelle eines der von ihnen zu bestimmenden Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.

(3) <sup>1</sup>Die Fachgruppe II besteht aus den vier von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die zu Mitgliedern der Fachgruppen bestellten ordentlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von den für sie bestellten stellvertretenden Mitgliedern vertreten. <sup>2</sup>Die zu Mitgliedern der Fachgruppen bestellten stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von den Mitgliedern vertreten, zu deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sie bestellt sind.

(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung der Mitarbeitervereinigungen sowie die Entscheidung der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes, welche Vertreterinnen oder Vertreter für die jeweilige Fachgruppe bestimmt werden, werden der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt. <sup>2</sup>Hat ein vorzeitig ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied einer Fachgruppe angehört, tritt das nach § 6 Absatz 5 oder § 8 Absatz 4 nachentsandte ordentliche oder stellvertretende Mitglied auch in der Fachgruppe an dessen Stelle.

## § 11

### Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird von ihrer oder ihrem bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder oder aus der Gruppe der

anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. <sup>3</sup>Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. <sup>3</sup>Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte zur Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzuschlagen und Anträge zu stellen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzehn ihrer Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend sind.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in Angelegenheiten des § 2 Absatz 2, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, mit den Stimmen von mindestens vierzehn der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>In anderen Angelegenheiten beschließt sie mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

(7) <sup>1</sup>Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sachkundige Beraterinnen und Berater können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung gibt sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder bedarf.

(10) <sup>1</sup>Für ihre Tätigkeit steht der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Geschäftsstelle zur Verfügung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Arbeitsrechtliche Kommission in der Geschäftsordnung.

(11) <sup>1</sup>Die Kosten, die für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. <sup>2</sup>Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten für die Erstattung der Personalkosten freigestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 4) und die Kosten für die Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen (§ 13) tragen die Landeskirchen und die Diakonischen Werke; sie verständigen sich über die zu tragenden Anteile. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen.

## § 12

### Geschäftsführung der Fachgruppen

(1) Die jeweilige Fachgruppe wird von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden geleitet.

(2) Für die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachgruppe gilt § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, im Zusammenhang mit den der Fachgruppe zugewiesenen Angelegenheiten Anträge zu stellen.

(4) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden der Fachgruppe anwesend sind.

(5) <sup>1</sup>Die Fachgruppe beschließt in ihr zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nach § 2 Absatz 2 mit den Stimmen von mindestens acht der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Die so beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen gelten als von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Arbeitsrechtsregelungen; § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) In anderen Angelegenheiten beschließt die Fachgruppe mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

(7) Für die Protokollführung, die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und die Hinzuziehung sachkundiger Beraterinnen und Berater gilt § 11 Absatz 7 und 8 entsprechend.

(8) Für ihre Tätigkeit steht der Fachgruppe die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Verfügung.

(9) <sup>1</sup>Die Kosten, die für die Tätigkeit der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fachgruppe entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. <sup>2</sup>Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe I sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. <sup>3</sup>Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe II sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen.

(10) Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung der Fachgruppe können in der Geschäftsordnung nach § 11 Absatz 9 bestimmt werden.

## § 13

### Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen

(1) <sup>1</sup>Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen erhalten zusammen im Kalenderjahr eine finanzielle Unterstützung in Höhe der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF. <sup>2</sup>Diese Mittel sind für die Tätigkeit der von ihnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und für die Inanspruchnahme fachlicher Beratung durch sachverständige Personen zu verwenden. <sup>3</sup>Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland nachgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervereinigungen erhalten die Unterstützung durch Überweisung an diejenige unter ihnen, die am stärksten in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten ist. <sup>2</sup>Sie verständigen sich über die Anteile der Unterstützung, die jede von ihnen erhält. <sup>3</sup>Kommt bis spätestens drei Monate nach der Überweisung eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

**Abschnitt 3****Verfahren der Arbeitsrechtsregelung**

## § 14

## Tätigwerden der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Grund

1. von Anträgen der in ihr vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen,
2. von Anträgen ihrer Mitglieder,
3. eigenen Beschlusses,
4. von Zurückverweisungen durch die Arbeitsrechtliche Schiedskommission nach § 15 Absatz 6 Satz 2.

(2) <sup>1</sup>Die Fachgruppen werden tätig, wenn ihnen von der Arbeitsrechtlichen Kommission Angelegenheiten zur Vorbereitung oder zur Entscheidung zugewiesen werden. <sup>2</sup>Eine solche Zuweisung erfolgt in der Regel

1. an die Fachgruppe I, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus kircheneigenen Mitteln oder Steuermitteln finanziert wird,
2. an die Fachgruppe II, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus anderen Mitteln finanziert wird.

<sup>3</sup>Die Zuweisung kann mit Rahmenbedingungen verbunden werden.

## § 15

## Verfahren bei Arbeitsrechtsregelungen

(1) <sup>1</sup>Die aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Absatz 2) werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werken und Mitarbeitervertretungen von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder in deren oder dessen Auftrag zugeleitet. <sup>2</sup>Die Landeskirchen und Diakonischen Werke machen die Arbeitsrechtsregelungen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt. <sup>3</sup>Sie können Regelungen über eine gemeinsame Bekanntmachung treffen.

(2) Haben in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2, die nicht einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen ist, bei der erstmaligen Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission auf Verlangen von mindestens sechs ihrer Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten.

(3) <sup>1</sup>Haben in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2, die einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen ist, bei der Abstimmung in der Fachgruppe mindestens fünf, jedoch weniger als acht Mitglieder der Fachgruppe für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Fachgruppe auf Verlangen von mindestens vier ihrer Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten. Haben nach dieser erneuten Beratung mindestens fünf, jedoch weniger als acht Mitglieder der Fachgruppe für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer nächsten Sitzung über die Angelegenheit zu beraten.

(4) <sup>1</sup>Ist eine Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen worden, wird die von der Fachgruppe beschlossene Arbeitsrechtsregelung der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) zugeleitet. <sup>2</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über die Arbeitsrechtsregelung, sofern von ihr gesetzte Rahmenbedingungen nicht eingehalten worden sind oder eine der entsendenden Stellen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen eine erneute Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragt hat. <sup>3</sup>Andernfalls hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Verbindlichkeit der von der Fachgruppe beschlossenen Arbeitsrechtsregelung festzustellen.

(5) <sup>1</sup>Haben nach der erneuten Beratung gemäß Absatz 2 oder der Beratung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, kann von mindestens sechs Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission, die an der Beratung teilgenommen haben, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen werden. <sup>2</sup>Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen werden über die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission unterrichtet.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. <sup>2</sup>Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. <sup>3</sup>Über eine nach Satz 2 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig.

(7) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission kann nach Absatz 5 Satz 1 nur zu einer vorgeschlagenen Arbeitsrechtsregelung insgesamt angerufen werden. <sup>2</sup>Eine Anrufung nur zu einem Teil einer vorgeschlagenen Arbeitsrechtsregelung ist unzulässig.

(8) <sup>1</sup>Die Frist nach Absatz 4 Satz 2 beginnt mit dem Tag nach Zugang der Mitteilung der Arbeitsrechtlichen Kommission über die beschlossene Arbeitsrechtsregelung bei der entsendenden Stelle. <sup>2</sup>Die Anrufungsfrist nach Absatz 5 Satz 1 beginnt mit dem Tag nach der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission, in der über die Arbeitsrechtsregelung abgestimmt worden ist.

(9) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 4 Satz 2 ist mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. <sup>2</sup>Die Anrufung nach Absatz 5 Satz 1 ist mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag für die Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission an deren Geschäftsstelle zu richten. <sup>3</sup>Es darf nur ein Antrag gestellt werden, über den in der vorgebrachten Sache zuletzt in der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt worden ist.

**Abschnitt 4****Arbeitsrechtliche Schiedskommission**

## § 16

Bildung und Zusammensetzung  
der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

(1) <sup>1</sup>Zur Entscheidung in Fällen des § 15 Absatz 5 wird eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe (ARS-RWL) aus einer oder einem Vorsitzenden und zehn Beisitzerinnen oder Beisitzern gebildet. <sup>2</sup>Für jedes ordentliche Mitglied wird eine

erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter bestellt. <sup>3</sup>Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr.

(2) <sup>1</sup>Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den Mitarbeitervereinigungen nach § 6 Absatz 1 entsandt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(4) Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihren Diakonischen Werken je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk gemeinsam eine Beisitzerin oder ein Beisitzer.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. <sup>2</sup>Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, werden sie von der oder dem Vorsitzenden der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland bestimmt. <sup>3</sup>Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, eines Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

(6) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 kann von jeder entsendenden Stelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei ihr die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. <sup>2</sup>Diese entscheidet endgültig.

(7) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland sorgt für die Durchführung des Verfahrens zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission. <sup>2</sup>Sie oder er kann sich der Geschäftsstelle nach § 19 Absatz 6 bedienen.

## § 17

### Amtszeit, Amtsdauer

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Sie stimmt mit der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission zeitlich überein.

(2) <sup>1</sup>Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden für eine Amtszeit bestellt. <sup>2</sup>Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission im Amt. <sup>3</sup>Hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission am Ende einer Amtszeit ihre Beratung über eine anhängige Sache noch nicht abgeschlossen, entscheidet sie über diese Sache in ihrer bisherigen Besetzung.

(3) Die erneute Bestellung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Das Amt eines ordentlichen oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine

der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. <sup>2</sup>Das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers sowie einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers endet ferner, wenn sie oder er von der entsendenden Stelle abberufen wird. <sup>3</sup>In diesen Fällen wird für den Rest der Amtszeit ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied bestellt. <sup>4</sup>Bis zu dessen Bestellung nimmt das bereits entsandte stellvertretende Mitglied die frei gewordene Stelle ein.

## § 18

### Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

<sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission ist unabhängig. <sup>2</sup>Für die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gilt § 9 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend.

## § 19

### Verfahren und Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat die Grundsätze des fairen Verfahrens zu beachten. <sup>2</sup>Sie ist bei ihrer Entscheidung gemäß § 15 Absatz 6 Satz 1 an den gestellten Antrag insoweit gebunden, als sie ihn nicht überschreiten darf. <sup>3</sup>Sie kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission sowie ihre Mitglieder, die die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen haben, und die entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) sind anzuhören. <sup>3</sup>Sachkundige Beraterinnen und Berater können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. <sup>2</sup>An der Abstimmung nehmen alle elf Mitglieder teil, die an der Beratung teilgenommen haben; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Wird in einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission eine der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) oder die Arbeitsrechtliche Kommission vertreten, so ist die Beauftragung dazu auf Verlangen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission schriftlich nachzuweisen.

(5) Die Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken zugeleitet und von diesen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt gemacht.

(6) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Landeskirchenamt Detmold errichtet wird. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission.

(7) <sup>1</sup>Die Kosten für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission und für die hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. <sup>2</sup>Die Kosten für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden von der Lippischen Landeskirche getragen.

## Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

### § 20

#### Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bestehen, entscheidet bei Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission die Arbeitsrechtliche Schiedskommission, bei Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

### § 21

#### Fortbestand des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts

Das bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze der drei Landeskirchen geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt für den Gesamtbereich in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission etwas anderes bestimmt wird.

### § 22

#### Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beginnt mit dessen In-Kraft-Treten; sie dauert bis 31. Dezember 2006. <sup>2</sup>Bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission werden ihre Aufgaben von der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission in unveränderter Besetzung wahrgenommen. <sup>3</sup>In dieser Zeit frei werdende Plätze in der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission werden nach den Bestimmungen der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze besetzt.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission beruft die erste Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Mitteilungen nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 über die in die neue Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind der oder dem Vorsitzenden der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.

(3) Die erstmalige Zuweisung von Angelegenheiten an die Fachgruppen nach § 14 Absatz 2 kann erfolgen, wenn die Mitteilung nach § 10 Absatz 5 der oder dem Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission vorliegt.

(4) <sup>1</sup>Die bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes laufende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. <sup>2</sup>Frei werdende Plätze werden nach den Bestimmungen dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes neu besetzt.

(5) Wird an anderer Stelle auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten das neue Arbeitsrechtsregelungsgesetz und dessen entsprechende Bestimmungen an deren Stelle.

### § 23

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetz gilt für den Bereich der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes.

(2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes sowie für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihres Diakonischen Werkes erlassen.

(3) Wird das rheinische oder das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrem Diakonischen Werk entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder oder die von der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrem Diakonischen Werk entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. In diesem Fall gilt das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit folgenden Maßgaben:

1. Die von den Mitarbeitervereinigungen entsandten bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben in ihrem Amt. Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und Diakonischen Werken durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt; § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.
2. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Absatz 3 entsandt ist, von den Mitarbeitervereinigungen aufgehoben; einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend. Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.

### § 24<sup>1)</sup>

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 11. September 1979 über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG – Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 19 RS 4.1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 1999 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 52), außer Kraft.

D e t m o l d , den 5. Juni 2001

#### Der Landeskirchenrat

<sup>1)</sup> Die Westfälische Synode hat das Arbeitsrechtsregelungsgesetz für den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen am 15. November 2001 beschlossen; die Rheinische Synode für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland am 11. Januar 2002. Alle drei Arbeitsrechtsregelungsgesetze stimmen miteinander überein. Lediglich die Bestimmungen des § 23 über den Geltungsbereich und des § 24 über das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten sind auf die jeweilige Landeskirche abgestellt. Alle drei Arbeitsrechtsregelungsgesetze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

**Nr. 143 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche i. d. F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998.**

**Vom 28. Mai 2002.** (Ges. u. VOBl. Bd. 12, S. 238)

Die 32. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 2002 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

1. Artikel 27 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 

»Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, sowie Personen, die sich auf das Pfarramt vorbereiten, sind nicht wählbar.«
2. In Artikel 63 Absatz 2 wird Buchstabe c angefügt:
 

»c) die vom Klassentag nach Artikel 63 Absatz 5 Berufenen.«
3. In Artikel 63 werden die Absätze 5 und 6 die Absätze 6 und 7.

4. In Artikel 63 wird als Absatz 5 eingefügt:

»(5) Der Klassentag kann auf Vorschlag des Klassenvorstandes auf seiner ersten ordentlichen Tagung zusätzlich zu den geborenen und gewählten Mitgliedern des Klassentages bis zu drei weitere Mitglieder berufen. Unter den Berufenen sollen sich auch hauptamtliche Mitarbeitende aus den Gemeinden der Klasse (Artikel 28 Absatz 1) befinden.«

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

1. Artikel 1 Ziffern 1 bis 3 treten zum 1. Juli 2002 in Kraft.
2. Artikel 1 Ziffer 4 tritt zum 1. Juni 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass für die laufende Wahlperiode das Berufungsverfahren im Sinne des Artikels 63 Absatz 5 Verfassung anlässlich der ersten ordentlichen Tagung des Klassentages nach dem 1. Juni 2002 stattfinden kann.

D e t m o l d , den 5. Juni 2002

**Der Landeskirchenrat**

## Evangelische Kirche im Rheinland

**Nr. 144 In-Kraft-Treten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.**

**Vom 3. Juni 2002.** (KABl. S. 193)

Die Landessynoden der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben ein dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im

kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 109) gleiches Kirchengesetz beschlossen.

Dieses Kirchengesetz tritt daher gem. § 24 Abs. 1 am 1. Juli 2002 in Kraft.

D ü s s e l d o r f , den 3. Juni 2002

**Das Landeskirchenamt**

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

**Nr. 145 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001.**

**Vom 2. Juni 2002.** (ABl. S. A 121)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom

8. November 2001 wird zugestimmt, soweit es gemäß § 2 Abs. 1 der Zustimmung bedarf.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Auslandsdienst in Japan

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Tokyo/Yokohama sucht zum 1. August 2003 für 6 Jahre

eine/n neue/n Pfarrer/in.

Die Gemeinde mit ihren etwa 200 Mitgliedern wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin

- mit Erfahrung und Engagement in der Gemeindearbeit
- mit Offenheit gegenüber Menschen mit andersartiger Kultur
- mit sozialem Engagement, ökumenischer Offenheit
- mit Freude an Kontakten zu älteren und jungen Menschen.

Er/sie erteilt Religionsunterricht an der Deutschen Schule in Tokyo/Yokohama. Wichtig sind gute Englischkenntnisse, Führerschein und PC-Kenntnisse. Ein kombiniertes Gemeinde-/Pfarrhaus mit einem japanisch-europäischen Garten neben der Kirche steht zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: **10. Oktober 2002** (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich (Ausschreibungsunterlagen) – erteilt das

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-2 35 u. 2 39  
Fax: (05 11) 27 96-7 17  
E-Mail: [übersee@ekd.de](mailto:übersee@ekd.de)

#### Auslandsdienst im Iran

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache im Iran mit Dienstsitz in Teheran sucht zum 1. September 2003

eine/n verheiratete/n Pfarrer/in mit Gemeindeerfahrung.

Arbeitsschwerpunkte sind

- pastoraler Dienst für deutschsprachige Christen/innen, besonders in Teheran
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Botschaftsschule
- diakonische Aufgaben in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern
- Fortführung ökumenischer Kontakte
- gelegentliche Pastoralreisen nach Pakistan (und ggf. Afghanistan).

Gute englische Sprachkenntnisse werden erwartet sowie die Bereitschaft, Grundkenntnisse in Farsi zu erlernen.

Die Gemeinde ist selbstständig und wird von einem aktiven Gemeindegemeinderat geleitet. Die Gemeinde besitzt eine eigene Kirche mit angrenzendem geräumigen Pfarrhaus und Garten (mit Pool).

Die Gemeinde freut sich auf eine/n Pfarrer/in, der/die bereit ist, sich auf die interessanten Erfahrungen in einem islamischen Land einzulassen.

Bewerbungen werden bis zum **31. Oktober 2002** erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-2 38 u. 2 39  
Fax: (05 11) 27 96-7 17  
E-Mail: [übersee@ekd.de](mailto:übersee@ekd.de)

### Auslandsdienst in Sizilien

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Gemeinde Sizilien zum 1. September 2003

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar  
mit Gemeindeerfahrung

Die Gemeinde ist über die ganze Insel verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen. Neben den gemeinsamen Veranstaltungen sind deshalb Gottesdienste und Gesprächskreise turnusmäßig an verschiedenen Orten der Insel zu halten.

Für die Gottesdienste ist sie zu Gast bei verschiedenen Schwesterkirchen. Die Pflege der ökumenischen Beziehungen liegen ihr am Herzen. Dienstsitz ist Catania. Dort verfügt die Gemeinde über ein kleines Gemeindezentrum. Am Ort existiert auch eine deutschsprachige Schweizer Schule, die bis zur 8. Klasse führt.

Wir bieten:

- eine von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeindestruktur
- eine lebendige Gemeinde mit vielfältigen Strukturen
- einen engagierten Kirchenvorstand
- eine Pfarrwohnung und ein Dienstfahrzeug

Wir erwarten:

- die Betreuung der Gemeindegruppen und die Fortführung des Gemeindeaufbaus
- eine nachgehende Seelsorge auf der ganzen Insel
- ein ökumenisches und offenes lutherisches Profil
- Kenntnisse im Umgang mit elektronischen Medien
- Flexibilität und Kreativität
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien

Vor Dienstbeginn ist ein Intensivkurs zum Erlernen der italienischen Sprache vorgesehen.

Die Bezahlung richtet sich nach der ELKI-Gehaltsordnung.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-1 26  
Fax: (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Oktober 2002** (Eingang im Kirchenamt der EKD)

### Auslandsdienst in Großbritannien

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien sucht zum 1. August 2003 für zunächst 6 Jahre jeweils eine/n Pfarrer/in mit Gemeindeerfahrung für folgende Pfarrstellen:

#### Pfarrstelle Ost-England

Im »Pfarramtsbereich Ost-England« sind die Hamburger Lutherische Kirche (Essex) und die Deutsche Lutherische Kirche in Cambridge und East Anglia verbunden.

Dienstsitz ist Cambridge. Pfarrwohnung im Gemeindehaus und Dienstwagen vorhanden. Keine Deutsche Schule am Dienort.

Die Gemeinden erwarten:

- persönliche Seelsorge an weit verstreut lebenden Menschen deutscher Herkunft und Sprache;
- Engagement in ökumenischer Zusammenarbeit;
- Freude an Gottesdienst und Predigt;
- Offenheit für das Erschließen neuer Arbeitsformen;
- Interesse an der Arbeit mit kleinen Gruppen;
- intensive Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen.

Die Synode erwartet außerdem:

- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben im Bereich der Synode;
- Gemeindeaufbau in der Satellitenstadt Milton Keynes.

#### Pfarrstelle London-West

Der ausgedehnte »Pfarramtsbereich London-West« besteht aus der im Zentrum Londons gelegenen Christuskirche, deren Gemeindeglieder vor allem im Südwesten wohnen, aus der mit der Deutschen Schule verbundenen Gemeinde Petersham und der Gemeinde Oxford und umschließt den Seelsorgebereich Reading-Farnborough.

Die Gemeinden, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, sind recht unterschiedlich in ihrer Entstehungsgeschichte und sozialen Struktur; sie möchten evangelischen Christen deutscher Sprache, verschiedener Herkunft und Prägung zur geistlichen Heimat werden.

Das Pfarrhaus in Barnes liegt auf halbem Wege zwischen der Christuskirche und der Deutschen Schule. Dienstwagen ist vorhanden.

Die Größe der Pfarramtsbereiche bedeutet, dass erhebliche Entfernungen mit Pkw zu bewältigen sind. Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten. Englische Sprachkenntnisse sind für Amtshandlungen und ökumenische Arbeit unerlässlich. Ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen können angefordert werden beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-1 27 und 1 28  
Fax: (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist für beide Pfarrstellen ist der **31. Oktober 2002** (Eingang im Kirchenamt der EKD). **Von Doppelbewerbungen bitten wir abzusehen.**

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 124\* Vertrag zwischen der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Finnland und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 29. Mai 2002. . . . . 293
- Nr. 125\* Rahmenabkommen über die Vertrauensschadenversicherung zwischen der EKD und der Hermes Kreditversicherungs-AG vom 30. April 2002. . . . . 294
- Nr. 126\* Mitteilung über die Nachberufung der Vorsitzenden und die Bildung einer Zweiten Kammer bei der Schlichtungsstelle der EKD nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 5. Juli 2002. . . . . 297
- Nr. 127\* Ordnung der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien. Vom 13. April 2002. . . . . 298

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 128\* Gebührentafel für die Archive der Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Union. Vom 2. Juli 2002. . . . . 302
- Nr. 129\* Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG). Vom 9. Juni 2002. . . . . 303
- Nr. 130\* Kirchengesetz zur Konfirmationsagende. Vom 9. Juni 2002. . . . . 306
- Nr. 131\* Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KiBuO). Vom 9. Juni 2002. . . . . 307
- Nr. 132\* Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelischen Kirche der Union (GeschOSyn) vom 16. Juni 1996. Vom 9. Juni 2002. . . . . 312
- Nr. 133\* Beschluss zur Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnungen des Rates der EKD. Vom 9. Juni 2002. . . . . 312
- Nr. 134\* Mitteilung über die Wahl der Stammbesetzung des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union für die Amtszeit vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2008. Vom 9. Juni 2002. . . . . 313

- Nr. 135\* Mitteilung über die Wahl des Gemeinsamen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Union für die Amtszeit vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2008. Vom 9. Juni 2002. . . . . 314

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 136 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG-Baden). Vom 19. April 2002. (GVBl. S. 129) . . . . . 314
- Nr. 137 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst. Vom 19. April 2002. (GVBl. S. 130) . . . . . 314
- Nr. 138 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes. Vom 19. April 2002. (GVBl. S. 131) . . . . . 315
- Nr. 139 Kirchliches Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz). Vom 20. April 2002. (GVBl. S. 132) 316

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 140 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994. Vom 27. April 2002. (KABl. S. 98) . 317

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 141 Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 24. Mai 2002. (LKABl. S. 51) . . . . . 317

#### Lippische Landeskirche

- Nr. 142 Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG). Vom 27. Mai 2002. (Ges. u. VOB. Bd. 12, S. 230) . . . . . 323
- Nr. 143 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche i. d. F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998. Vom 28. Mai 2002. (Ges. u. VOB. Bd. 12, S. 238) . . . . . 330

**Evangelische Kirche im Rheinland**

- Nr. 144 In-Kraft-Treten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes. Vom 3. Juni 2002. (KABl. S. 193) 330

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**

- Nr. 145 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001. Vom 2. Juni 2002. (ABl. S. A121) .. 330

**D. Mitteilungen aus der Ökumene****E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Auslandsdienst .....331



**H 1204**

**EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.  
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.  
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,  
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0